



Marktflecken Frielendorf

DIE VORSITZENDE DER GEMEINDEVERTRETUNG

Marktflecken Frielendorf, Postfach 52, 34619 Frielendorf

Fachbereich: Verwaltungssteuerung
und Finanzmanagement

Fachdienst: Gremien und interne Dienste

Damen und Herren
der Gemeindevertretung
und des Gemeindevorstandes
in Frielendorf

Auskunft erteilt: Herr Bühn

Durchwahl: 05684 9999-22

Telefon: 05684 9999-0

Fax: 05684 999999

E-Mail: gemeinde@frielendorf.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom

Datum

18. Januar 2023

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 58 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) lade ich hiermit die Gemeindevertretung des Marktfleckens Frielendorf zu einer öffentlichen Sitzung am

**Montag, 30. Januar 2023, 19:30 Uhr,
Hessenhaus Lenderscheid, Am Schwimmbad, 34621 Frielendorf**

ein.

Tagesordnung:

öffentliche Sitzung

1. Verabschiedung der Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2023
 - 1.1 Haushaltssatzung (VL-11/2023)
 - 1.2 Investitionsprogramm für die Jahre 2023 bis 2026 (VL-12/2023)
 - 1.3 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2024 bis 2026 (MI-1/2023)
2. Beteiligungsbericht gemäß § 123a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) (VL-8/2023)
3. Gebührenordnung für das „WellnessParadies am Silbersee“ (VL-10/2023)
4. Vierter Nachtrag zur Friedhofsordnung des Marktfleckens Frielendorf (VL-2/2023)
5. Vierter Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung des Marktfleckens Frielendorf (VL-3/2023)

Anschriften:

Ziegenhainer Str. 2, 34621
Postfach 52, 34619 Frielendorf

E-Mail: gemeinde@frielendorf.de
Internet: www.frielendorf.de

Sprechzeiten:

Montag 08:00–12:30 und 14:00–15:30
Dienstag 08:00–12:30 und 14:00–15:30
Mittwoch 08:00–12:30
Donnerstag 08:00–12:00 und 14:00–18:00
Freitag 08:00–12:00

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Schwalm-Eder
IBAN: DE 51 520521540222080350 BIC:
VR PartnerBank eG Chhattengau-Schwalm-Eder
IBAN: DE 04 520626010007202300 BIC:
Umsatzst.-Identifikationsnr. DE113056708
Gläubiger-ID: DE 26 GEM 000 000 901 96



6. Bebauungsplan Nr. 3 „Ferien- und Freizeitgebiet Silbersee“, 9. Änderung (VL-40/2022)
- Beratung und Beschlussfassung über die in den Beteiligungsverfahren nach dem BauGB vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise sowie Satzungsbeschluss
7. Bebauungsplan Nr. 1 „Hirschling“ für den Ortsteil Linsingen, 1. Änderung (VL-41/2022)
- Beschluss über den Vorentwurf
8. Informationen über den Stand und den Fortgang von Bau- und Infrastrukturmaßnahmen im Marktflecken Frielendorf mit Kostenübersicht und Erläuterung von evtl. entstandenen Mehr-/Minderkosten (MI-3/2023)
9. Unterrichtungen, Anfragen, Anregungen

nicht-öffentliche Sitzung

1. Grundstücksangelegenheiten (MI-2/2023)

Mit freundlichen Grüßen



Isabelle Vaupel, Vorsitzende der Gemeindevertretung

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-11/2023

Fachbereich	Fachbereich Verwaltungssteuerung und Finanzmanagement
Fachdienst	Kämmerei
Sachbearbeiter/-in	Kalb, Silvia
Datum	17.01.2023

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Haupt - und Finanzausschuss	26.01.2023		beschließend
Gemeindevertretung	30.01.2023		beschließend

Haushaltssatzung

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag Haupt- und Finanzausschuss:

„Die Gemeindevertretung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gemeindevertretung beschließt die folgende Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2023.

Haushaltssatzung des Marktfleckens Frielendorf für das Jahr 2023

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung am _____ folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	17.220.039 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-17.109.127 EUR
mit einem Saldo von	110.912 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	52.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-25.950 EUR
mit dem Saldo von	26.050 EUR

mit einem Überschuss von	136.962 EUR
--------------------------	-------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.759.002 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	605.068 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.036.500 EUR
mit einem Saldo von	-1.431.432 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.195.073 EUR
mit einem Saldo von	-1.195.073 EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-867.503 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 365 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 365 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 380 v. H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen sowie im Rahmen der Kreditfinanzierungen, Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen zu treffen.

§ 9

Jeder Teilhaushalt bildet ein Budget. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen bilden ein eigenes Budget. Zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets können zur Deckung von Mehraufwendungen des gleichen Budgets gemäß § 19 Absatz 2 GemHVO herangezogen werden. Die Ansätze für Aufwendungen in den Budgets sind gemäß § 21 Absatz 1 GemHVO übertragbar.

§ 10

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich im Sinne des § 100 Absatz 1 HGO, wenn sie den Betrag von 15.000 EUR nicht überschreiten und die Deckung im Rahmen des Gesamthaushaltes gewährleistet ist. In diesen Fällen wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen; er hat die Gemeindevertretung so bald wie möglich davon in Kenntnis zu setzen.

Frielendorf, den

(Siegel)

Der Gemeindevorstand
des Marktfleckens Frielendorf

Jens Nöll, Bürgermeister“

Beschlussvorschlag für die Gemeindevertretung:

Die Gemeindevertretung beschließt die folgende Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2023.

Haushaltssatzung des Marktfleckens Frielendorf für das Jahr 2023

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung am _____ folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	17.220.039 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-17.109.127 EUR
mit einem Saldo von	110.912 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	52.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-25.950 EUR
mit dem Saldo von	26.050 EUR

mit einem Überschuss von	136.962 EUR
--------------------------	-------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.759.002 EUR
---	---------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	605.068 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.036.500 EUR
mit einem Saldo von	-1.431.432 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.195.073 EUR
mit einem Saldo von	-1.195.073 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-867.503 EUR
--	--------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 365 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 365 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 380 v. H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen sowie im Rahmen der Kreditfinanzierungen, Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen zu treffen.

§ 9

Jeder Teilhaushalt bildet ein Budget. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen bilden ein eigenes Budget. Zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets können zur Deckung von Mehraufwendungen des gleichen Budgets gemäß § 19 Absatz 2 GemHVO herangezogen werden. Die Ansätze für Aufwendungen in den Budgets sind gemäß § 21 Absatz 1 GemHVO übertragbar.

§ 10

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich im Sinne des § 100 Absatz 1 HGO, wenn sie den Betrag von 15.000 EUR nicht überschreiten und die Deckung im Rahmen des Gesamthaushaltes gewährleistet ist. In diesen Fällen wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen; er hat die Gemeindevertretung so bald wie möglich davon in Kenntnis zu setzen.

Frielendorf, den

(Siegel)

Der Gemeindevorstand
des Marktfleckens Frielendorf

Jens Nöll, Bürgermeister

Erläuterungen:

Auf den Vorbericht im Haushaltsplan 2023, die im Plan enthaltenen Erläuterungen sowie auf die Ausführungen des Bürgermeisters anlässlich der Einbringung des Haushaltsplanes in der Sitzung am 12. Dezember 2022 wird verwiesen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
-----------------------------	------------	--------------	--------------

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-12/2023

Fachbereich	Fachbereich Verwaltungssteuerung und Finanzmanagement
Fachdienst	Kämmerei
Sachbearbeiter/-in	Kalb, Silvia
Datum	17.01.2023

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Haupt - und Finanzausschuss	26.01.2023		beschließend
Gemeindevertretung	30.01.2023		beschließend

Investitionsprogramm für die Jahre 2023 bis 2026

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag Haupt- und Finanzausschuss:

Die Gemeindevertretung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Gemeindevertretung beschließt das Investitionsprogramm für die Jahre 2023 bis 2026.“

Beschlussvorschlag Gemeindevertretung:

Die Gemeindevertretung beschließt das Investitionsprogramm für die Jahre 2023 bis 2026.

Erläuterungen:

Zusammen mit dem Entwurf des Haushaltsplanes 2023 wurde das Investitionsprogramm für die Jahre 2023 bis 2026 der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2022 vorgelegt.

Als Grundlage für die Ergebnis- und Finanzplanung stellt der Gemeindevorstand gemäß § 101 Absatz 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) den Entwurf eines Investitionsprogramms auf. Es ist von der Gemeindevertretung zu beschließen. Seine Aussagekraft und Verbindlichkeit stehen unter dem Vorbehalt der finanziellen Entwicklung der Folgejahre. Ob, wann und in welchem Umfang die dort aufgeführten Investitionsmaßnahmen durchzuführen sind, ist von der Gemeindevertretung mit der Verabschiedung des jeweiligen Haushaltsplanes zu entscheiden.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
-----------------------------	------------	--------------	--------------

Mitteilungsvorlage	
- öffentlich -	
MI-1/2023	
Fachbereich	Fachbereich Verwaltungssteuerung und Finanzmanagement
Federführendes Amt	Kämmerei
Datum	17.01.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt - und Finanzausschuss	26.01.2023	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	30.01.2023	zur Kenntnis

Betreff:

Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2024 bis 2026

Mitteilung / Information:

Der Haupt- und Finanzausschuss und die Gemeindevertretung nehmen die vom Gemeindevorstand aufgestellte Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2024 bis 2026 zur Kenntnis.

In der Ergebnis- und Finanzplanung sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Aufwendungen auf der Grundlage der vom Land Hessen bekannt gegebenen Orientierungsdaten sowie der Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und die Deckungsmöglichkeiten darzustellen.

Den Auszahlungen liegt das vom Gemeindevorstand aufgestellte Investitionsprogramm zugrunde.

Nach § 101 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ist die Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeindevertretung mit dem Entwurf der Haushaltssatzung zur Unterrichtung vorzulegen. Dies ist in der Sitzung am 12. Dezember 2022 geschehen. Die mittelfristige Ergebnisplanung und die mittelfristige Finanzplanung befinden sich am Schluss des Haushaltsplanes 2023 (Seiten 141 bis 142).

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-8/2023

Fachbereich	Fachbereich Verwaltungssteuerung und Finanzmanagement
Fachdienst	Gremien und interne Dienste
Sachbearbeiter/-in	Kaiser, Swetlana
Datum	11.01.2023

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	16.01.2023	2.	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	26.01.2023		beschließend
Gemeindevertretung	30.01.2023		beschließend

Beteiligungsbericht gemäß § 123a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag Gemeindevorstand und Haupt- und Finanzausschuss:

Die Gemeindevertretung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Gemeindevertretung nimmt den Beteiligungsbericht 2022 gemäß § 123a HGO zur Kenntnis und beauftragt den Gemeindevorstand zu veröffentlichen, dass ein Beteiligungsbericht vorliegt, der eingesehen werden kann.“

Beschlussvorschlag Gemeindevertretung:

Die Gemeindevertretung nimmt den Beteiligungsbericht 2022 gemäß § 123a HGO zur Kenntnis und beauftragt den Gemeindevorstand zu veröffentlichen, dass ein Beteiligungsbericht vorliegt, der eingesehen werden kann

Erläuterungen:

Nach § 123a HGO hat die Gemeinde zur Information von Gemeindevertretung und Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen. Diese Pflicht ist seit Inkrafttreten der HGO-Novelle (Änderungsgesetz vom 31. Januar 2005 – GVBl. I S. 54) am 10. Februar 2005 unmittelbar anzuwenden.

In dem Bericht sind die Beteiligungen an Unternehmen des Privatrechts aufzuführen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Der Mindestinhalt des Berichts ist in § 123a HGO definiert.

Nach § 123a Absatz 3 HGO ist der Beteiligungsbericht in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung zu erörtern. Weiter muss die Gemeinde darüber informieren, dass der Beteiligungsbericht vorliegt und in welchem Rahmen er von allen Einwohnerinnen und Einwohnern eingesehen werden kann.

Da der Marktflecken Frielendorf an der WellnessParadies am Silbersee GmbH zu 100 Prozent beteiligt ist, ist ein Beteiligungsbericht vorzulegen.

Der Beteiligungsbericht ist zusammen mit dem Haushaltplan der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Anlage(n):

1. Beteiligungsbericht 2022

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
-----------------------------	------------	--------------	--------------

Beteiligungsbericht 2022 des Marktfleckens Frielendorf

Herausgeber: Gemeindevorstand des Marktfleckens Frielendorf
Fachbereich Verwaltungssteuerung und Finanzmanagement
Ziegenhainer Str. 2
34621 Frielendorf
Tel: 05684 9999-0
Fax: 05684 999999
E-Mail: gemeinde@frielendorf.de

1.	Allgemeines	1
1.1	Ziele des Beteiligungsberichts	1
1.2	Inhalte des Beteiligungsberichts	1
1.2.1	Allgemeine Anforderungen	1
1.2.2	Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung	2
2.	Beteiligungsunternehmen	3
2.1	Nicht relevante Beteiligungen	3
2.2	Relevante Beteiligungen	3
2.2.1	WellnessParadies am Silbersee GmbH	3
2.2.1.1	Allgemeine Angaben	3
2.2.1.2	Jahresabschluss zum 31.12.2021	5

1. Allgemeines

1.1 Ziele des Beteiligungsberichts

Die Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), verpflichtet die Kommunen nach § 123a HGO zur Erstellung und Offenlegung eines Beteiligungsberichts.

Der Beteiligungsbericht hat die Zielsetzung der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit einen Überblick über das Beteiligungsvermögen der Gemeinde zu geben. Der Beteiligungsbericht ist jährlich zu erstellen und in der Gemeindevertreterversammlung in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde sind über das Vorliegen des Berichts in geeigneter Weise zu informieren und berechtigt, den Beteiligungsbericht einzusehen. Nach Erörterung und Kenntnisnahme der Gemeindevertretung erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsorgan (Frielendorfer Wochenblatt).

1.2 Inhalte des Beteiligungsberichts

1.2.1 Allgemeine Anforderungen

Die zwingend vorgeschriebenen Inhalte des Beteiligungsberichts sind in § 123a HGO geregelt. Demnach soll der Beteiligungsbericht zumindest Angaben enthalten über

...

- den Gegenstand des Unternehmens,
- die Beteiligungsverhältnisse,
- die Besetzung der Organe,
- die Beteiligung des Unternehmens,
- den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
- die Grundzüge des Geschäftsverlaufs,
- die Ertragslage des Unternehmens,
- die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde,
- die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft,
- die Kreditaufnahmen,
- die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,
- das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Absatz 1 HGO für das Unternehmen,
- die Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats.

Alle geforderten Angaben sind im Beteiligungsbericht des Marktfleckens Frielendorf enthalten.

1.2.2 Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung

Gemäß § 123a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 HGO ist im Beteiligungsbericht das Vorliegen der Voraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde (§ 121 Absatz 1 HGO) für das berichtspflichtige Beteiligungsunternehmen festzustellen. Der Hessische Landtag hat im Januar 2005 das kommunale Wirtschaftsrecht, u. a. im Bereich der Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung der Kommune, wesentlich verändert. Mit § 121 Absatz 1 HGO hat der Gesetzgeber das „echte Subsidiaritätsprinzip“ eingeführt und es den Kommunen deutlich erschwert, sich mit neuen Aktivitäten wirtschaftlich zu betätigen. Hessen hat hiermit im Ländervergleich die strengsten aller Subsidiaritätsregelungen eingeführt.

Nach § 121 Absatz 1 HGO darf eine Gemeinde sich wirtschaftlich betätigen, wenn

- der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
- die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
- der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Von diesen Einschränkungen jedoch nicht erfasst werden:

- Die bereits bestehenden wirtschaftlichen Aktivitäten der Kommunen, soweit die Tätigkeit bereits vor dem 1. April 2004 ausgeübt wurde (§ 121 Absatz 1 HGO).
- Tätigkeiten, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist, Tätigkeiten auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserentsorgung, der Breitbandversorgung sowie Tätigkeiten zur Deckung des Eigenbedarfs (§ 121 Absatz 2 HGO).

Im Beteiligungsbericht sind bei den jeweiligen Beteiligungsgesellschaften Aussagen über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 121 Absatz 1 HGO enthalten.

2. Beteiligungsunternehmen

Der Beteiligungsbericht muss gemäß § 123a HGO alle Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts, bei denen der Marktflecken Frielendorf mindestens über 20 Prozent der Anteile verfügt, beinhalten. Informativ wird über Anteile von weniger als 20 Prozent berichtet.

2.1 Nicht relevante Beteiligungen

Der Marktflecken Frielendorf ist an folgenden Unternehmen mit weniger als 20 Prozent wie folgt beteiligt:

EKM Energieeffizienz Kommunal Mitgestalten gGmbH	0,4 %
EAM Sammel- und Vorschalt Mitte GmbH	3,3 %
KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH	0,5 %
Gasversorgungszweckverband Schwalm-Eder	4,2 %
Wassergenossenschaft Großropperhausen	1,7 %
Wasserverband Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg	1,6 %
WSB Schwalmstadt	0,3 %
ekom21- KGRZ Hessen	0,0 %
Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder	2,0 %
Zweckverband Knüllgebiet	11,2 %
Zweckverband Schwalm	0,0 % (19,0 % Stimmrechtsanteil)
Hessischer Städte- und Gemeindebund	0,0 %

2.2 Relevante Beteiligungen

Der Marktflecken Frielendorf verfügt über 20 Prozent der Anteile im Berichtsjahr 2021:

Unmittelbare Beteiligungen: WellnessParadies am Silbersee GmbH (100 %)

Mittelbare Beteiligungen: Keine

2.2.1 WellnessParadies am Silbersee GmbH

2.2.1.1 Allgemeine Angaben

Anschrift	WellnessParadies am Silbersee GmbH Silbersee 333 34621 Frielendorf Telefon: 05684 92264-0 Telefax: 05684 92264-14 Email: info@wellnessparadies-silbersee.de Internet: www.wellnessparadies-silbersee.de
Gegenstand der Geschäftstätigkeit der Organisation/des Unternehmens	Betrieb des WellnessParadieses am Silbersee Das WellnessParadieses am Silbersee dient zum Zwecke der Erholung und teilweise des Vereins- und Schulsportes, der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung durch Spiel und Sport. Die Benutzungsgebühren sind so bemessen, dass allen Bevölkerungsschichten die Nutzung der Einrichtung möglich ist.

Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Absatz 1 HGO für die Organisation/das Unternehmen	Da das WellnessParadies am Silbersee zum Zwecke der Erholung und teilweise des Vereins- und Schulsportes errichtet wurde, liegt keine wirtschaftliche Betätigung vor. Tätigkeiten auf den Gebieten des Sports und der Erholung gelten gemäß § 121 Absatz 2 Nr. 2 HGO nicht als wirtschaftliche Betätigung (Beschluss der Gemeindevertretung vom 22. März 2010).
Beteiligung des Unternehmens	Keine.
Besetzung der Organe	Die Organe der Gesellschaft waren im Berichtsjahr 2021: 1. Geschäftsführung Günter Wald Thorsten Vaupel 2. Aufsichtsrat bis 31. März 2021 (Legislaturperiode 2016-2021): Bürgermeister Thorsten Vaupel (kraft Amtes) Gemeindevertreter Reiner Ebert (Vorsitzender) Beigeordneter Rudolf Matheis Beigeordneter Hans-Heinz Schwalm Beigeordneter Heinrich Schneider Gemeindevertreter Dietrich Hahn Gemeindevertreter Martin Döhrer 2. Aufsichtsrat ab 1. April 2021 (Legislaturperiode 2021-2026): Bürgermeister Thorsten Vaupel (kraft Amtes) Beigeordneter Jens Nöll (Vorsitzender) Beigeordneter Hans-Heinz Schwalm Beigeordneter Heinrich Schneider Gemeindevertreter Reiner Ebert Gemeindevertreter Dietrich Hahn Gemeindevertreter Martin Döhrer 3. Gesellschafterversammlung Gemeindevorstand des Marktfleckens Frielendorf
Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen	
Kapitalzuführungen und – entnahmen durch die Gemeinde	Stammkapital: 100.000,00 Euro Entnahmen: Keine
Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft	Betriebsführungsentgelt 464.400,00 (Brutto) Einnahmen Eintrittsgelder 157.970,52 € (Brutto) (Coronabedingte Schließung: Januar bis Mai, Öffnung: Juni bis Dezember) Einnahmen Pacht 6.448,80 € (Brutto)
Kreditaufnahmen	Keine.
Von der Gemeinde gewährte Sicherheiten	Keine.
Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats	Die Geschäftsführer erhalten keine Vergütung. Es wurden Aufwandsentschädigungen von 4.800,00 € ausgezahlt. Für den Aufsichtsrat sind keine Aufwendungen entstanden.

2.2.1.2 Jahresabschluss zum 31.12.2021



JAHRESABSCHLUSS

zum 31. Dezember 2021

WellnessParadies am Silbersee GmbH

Zum Silbersee 333
34621 Frielendorf

Finanzamt: Kassel II - Hofgeismar

Steuer-Nr: 26 248 10658

Inhaltsverzeichnis

Auftrag und Auftragsdurchführung

Rechtliche und steuerliche Grundlagen

Bescheinigung

Jahresabschluss

Anlagen

Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Geschäftsführung der WellnessParadies am Silbersee GmbH erteilte uns den Auftrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 zu erstellen.

Der Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses erstreckte sich auf die Überleitung der Zahlen der Buchführung in die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung. An der Bestandsaufnahme des Vorratsvermögens haben wir nicht teilgenommen.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen in der aktuell gültigen Fassung vereinbart.

Die Geschäftsführung erteilte uns alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise. Ergänzend hierzu hat uns die Geschäftsführung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

Dem Bericht sind der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, sowie der Kontennachweis beigefügt.

Rechtliche und steuerliche Grundlagen

Die Gesellschaft wurde am 23. März 2010 mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages errichtet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Marburg unter der Nummer HR B 5730 eingetragen.

Sitz des Unternehmens ist Zum Silbersee 333, 34621 Frielendorf.

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der Freizeitanlage WellnessParadies am Silbersee in Frielendorf unter Wahrung des Charakters der Einrichtung als öffentliche touristische Einrichtung zur Stärkung des Freizeit- und Naherholungsangebotes der Gemeinde Frielendorf.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Das Unternehmen wird beim Finanzamt Kassel II - Hofgeismar unter der Steuernummer 26 248 10658 geführt.

Geschäftsführer waren im Berichtsjahr:

Herr Hans Günter Wald

Herr Thorsten Vaupel

Die Geschäftsführer waren im Berichtsjahr einzelvertretungsberechtigt und sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der Vorjahresabschluss wurde vom Fachbereich Rechnungsprüfung des Schwalm-Eder-Kreises nach § 317 HGB und § 131 Abs. 2 HGO geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Jahresabschluss 2020 wurde festgestellt. Der Geschäftsführung wurde Entlastung erteilt. Der Jahresüberschuss wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

Bescheinigung

Wir erteilen dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 folgende Bescheinigung:

„Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - der WellnessParadies am Silbersee GmbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 auf der Grundlage der von uns geführten Bücher und der uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte erstellt. Gleichwohl liegen die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Eine Beurteilung der uns vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte war nicht Gegenstand unseres Auftrages.

Unseren Auftrag haben wir unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer vorgesehenen Standards zur Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst alle erforderlichen Tätigkeiten, um auf Grundlage der Buchführung und der erforderlichen Inventur sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Anhang zu erstellen.“

Frielendorf, den 03. Mai 2022


Bernd Kaiser
Steuerberater



GWB Boller & Partner mbB
Steuerberater · Wirtschaftsprüfer · Rechtsanwälte

Bilanz zum 31.12.2021

WellnessParadies am Silbersee GmbH

Frielendorf

AKTIVA

PASSIVA

	Geschäftsjahr		Vorjahr	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen						
I. Sachanlagen						
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	649,00		1.357,00			
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>25.807,00</u>		<u>27.474,00</u>			
		26.456,00		28.831,00		
Summe Anlagevermögen		26.456,00		28.831,00		
B. Umlaufvermögen						
I. Vorräte						
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	5.009,32		6.172,63			
2. fertige Erzeugnisse und Waren	<u>10.387,84</u>		<u>11.554,47</u>			
		15.397,16		17.727,10		
Übertrag		41.853,16		46.558,10		
A. Eigenkapital						
I. Gezeichnetes Kapital		100.000,00			100.000,00	
II. Gewinnvortrag		13.666,41			44.256,78-	
III. Jahresfehlbetrag		5.098,04-			57.923,19	
Summe Eigenkapital		108.568,37			113.666,41	
B. Rückstellungen						
1. Steuerrückstellungen		0,00			5.834,49	
2. sonstige Rückstellungen		<u>21.300,00</u>			<u>11.500,00</u>	
		21.300,00			17.334,49	
C. Verbindlichkeiten						
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				30.733,66		9.348,99
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 30.733,66 (EUR 9.348,99)						
2. sonstige Verbindlichkeiten				50.762,41		54.797,31
Übertrag				<u>81.496,07</u>		<u>64.146,30</u>
				129.868,37		131.000,90

Handelsrecht

Bilanz zum 31.12.2021

WellnessParadies am Silbersee GmbH

Frielendorf

AKTIVA					PASSIVA
	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR			
Übertrag	41.853,16	46.558,10	Übertrag		131.000,90
				81.496,07	129.868,37
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			- davon aus Steuern EUR 1.142,81 (EUR 8.435,39)		
1. sonstige Vermögensgegenstände	14.268,77	21.636,15	- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 489,71 (EUR 0,00)		64.146,30
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	150.678,07	118.736,95	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 50.762,41 (EUR 54.291,42)		
Summe Umlaufvermögen	180.344,00	158.100,20	- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (EUR 505,89)		
C. Rechnungsabgrenzungsposten	4.564,44	8.216,00		81.496,07	
	211.364,44	195.147,20		211.364,44	195.147,20

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

WellnessParadies am Silbersee GmbH

Frielendorf

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		145.658,54	172.873,89
2. Gesamtleistung		145.658,54	172.873,89
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	215,00		0,00
b) übrige sonstige betriebliche Erträge	<u>384.094,74</u>		<u>449.938,00</u>
		384.309,74	449.938,00
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		46.886,66-	42.384,57-
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	294.894,50-		327.681,76-
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>100.541,33-</u>		<u>100.261,98-</u>
		395.435,83-	427.943,74-
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		13.481,35-	13.632,41-
7. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	13.687,98-		7.313,70-
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	6.623,30-		6.596,22-
c) Reparaturen und Instandhaltungen	8.856,94-		3.074,30-
d) Werbe- und Reisekosten	1.393,28-		5.908,29-
e) verschiedene betriebliche Kosten	48.443,78-		51.810,98-
f) Verluste aus Wertminderungen von Gegenständen des Umlaufvermögens und Einstellung in die Wertberichtigung zu Forderungen	0,00		150,00-
g) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>1.064,01-</u>		<u>240,00-</u>
		80.069,29-	75.093,49-
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		44,50-	0,00
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		851,31	5.834,49-
10. Ergebnis nach Steuern		5.098,04-	57.923,19
11. Jahresfehlbetrag		5.098,04-	57.923,19

Anhang

I. Allgemeine Angaben

Firma: WellnessParadies am Silbersee GmbH
Sitz: 34621 Frielendorf
Registergericht: Marburg
Handelsregisternummer: HR B 5730

II. Allgemeine Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der vorliegende Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des Dritten Buches HGB (§§ 238ff HGB) unter Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für Kapitalgesellschaften (§§ 264ff HGB) sowie der einschlägigen Vorschriften des GmbHG aufgestellt worden.

Die Gesellschaft ist eine Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne von § 267a Abs. 1 HGB.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert beibehalten.

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt. Die Anlagegüter werden nach der jeweils kürzesten zulässigen Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Geringwertige Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens bis zu einem Anschaffungspreis von € 800,00 werden im Jahr des Zugangs aktiviert und auf eine Nutzungsdauer von 5 Jahren linear abgeschrieben.

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden gemäß dem strengen Niederstwertprinzip nach § 253 Absatz 4 HGB mit den durchschnittlichen Anschaffungskosten bzw. letzten Einkaufspreis bewertet. Notwendige Abschläge auf den niedrigeren beizulegenden Wert wurden vorgenommen.

Die Vorräte sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips bewertet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich mit dem Nominalwert angesetzt. Uneinbringliche Forderungen wurden abgeschrieben.

Die flüssigen Mittel wurden mit dem Nennbetrag bilanziert.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

III. Sonstige Angaben

Im Geschäftsjahr waren durchschnittlich 33 Mitarbeiter (Vorjahr: 39 Mitarbeiter) beschäftigt.

Unterzeichnung des Jahresabschlusses (§ 245 HGB):

Frielendorf, den 03.05.2022

H. J. J. J.

J. J. J.

Anlagenspiegel zum 31.12.2021

WellnessParadies am Silbersee GmbH

Frielendorf

	Anschaffungs-, Herstellungskosten 01.01.2021 EUR	Zugänge Abgänge- EUR	Umbuchungen EUR	kumulierte Abschreibungen 31.12.2021 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen- vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 EUR	Buchwert 31.12.2021 EUR	Buchwert 31.12.2020 EUR
A. Anlagevermögen							
I. Sachanlagen							
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	7.080,80			6.431,80	708,00	649,00	1.357,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	61.635,92	7.906,35		43.735,27	9.573,35	25.807,00	27.474,00
Summe Sachanlagen	68.716,72	7.906,35		50.167,07	10.281,35	26.456,00	28.831,00
	68.716,72	7.906,35		50.167,07	10.281,35	26.456,00	28.831,00

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2021

WellnessParadies am Silbersee GmbH

Frielendorf

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken			
176	Außenanlagen (fremde Grst.,Geschäftsb.)		649,00	1.357,00
	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts- ausstattung			
400	Betriebsausstattung	22.879,00		26.052,00
480	Geringwertige Wirtschaftsgüter	2.913,00		1.377,00
481	Geringwertige Wirtschaftsgüter Wellness	15,00		45,00
			25.807,00	27.474,00
	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			
3970	Bestand Roh-,Hilfs- und Betriebsstoffe		5.009,32	6.172,63
	fertige Erzeugnisse und Waren			
3980	Bestand Waren		10.387,84	11.554,47
	sonstige Vermögensgegenstände			
1360	Geldtransit	2.982,65		0,00
1361	Geldtransit Kleingeld	48,35		0,00
1500	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00		3.359,54
1530	Forderg. gg. Personal Lohn- und Gehalt	0,00		99,38
1544	Forderung gegenüber Bundesagentur	0,00		17.848,45
1549	Körperschaftsteuerrückforderung	11.031,00		0,00
1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	156,43		252,76
1741	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	0,00		76,02
		14.218,43		21.636,15
1570	Abziehbare Vorsteuer	134,29		0,00
1571	Abziehbare Vorsteuer 7%	2.545,10		0,00
1575	Abziehbare Vorsteuer 16%	87,26		0,00
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%	15.579,48		0,00
1771	Umsatzsteuer 7%	5.577,07-		0,00
1776	Umsatzsteuer 19%	74.881,47-		0,00
1780	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	62.184,63		0,00
1789	Umsatzsteuer laufendes Jahr	21,88-		0,00
		50,34		0,00
			14.268,77	21.636,15
	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
1000	Kasse	800,00		800,00
1210	KSK 222004954	58.585,85		56.619,73
1211	KSK 1222032045	91.292,22		61.317,22
			150.678,07	118.736,95
Übertrag			206.800,00	186.931,20

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2021

WellnessParadies am Silbersee GmbH

Frielendorf

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Übertrag		206.800,00	186.931,20
	Rechnungsabgrenzungsposten		4.564,44	8.216,00
980	Aktive Rechnungsabgrenzung		<u>211.364,44</u>	<u>195.147,20</u>

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2021

WellnessParadies am Silbersee GmbH

Frielendorf

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Gezeichnetes Kapital				
800	Gezeichnetes Kapital		100.000,00	100.000,00
Gewinnvortrag				
860	Gewinnvortrag vor Verwendung	13.666,41		0,00
868	Verlustvortrag vor Verwendung	<u>0,00</u>		<u>44.256,78-</u>
			13.666,41	44.256,78-
Jahresfehlbetrag				
	Jahresfehlbetrag		5.098,04-	57.923,19
Steuerrückstellungen				
956	Gewerbsteuerrückstellung § 4 (5b) EStG	0,00		2.660,00
963	Körperschaftsteuerrückstellung	<u>0,00</u>		<u>3.174,49</u>
			0,00	5.834,49
sonstige Rückstellungen				
965	Rückstellungen für Personalkosten	8.700,00		500,00
970	Sonstige Rückstellungen	2.600,00		1.000,00
977	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	<u>10.000,00</u>		<u>10.000,00</u>
			21.300,00	11.500,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.		30.733,66	9.348,99
sonstige Verbindlichkeiten				
1361	Geldtransit Kleingeld	0,00		12,31
1365	Verrechnung Gutscheine	49.114,29		45.843,72
1707	Darlehen Flach GmbH	0,00		505,89
1741	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	1.142,81		0,00
1742	Verbindlichkeiten soziale Sicherheit	489,71		0,00
1748	Verbindlichk. Einbehaltung Arbeitnehmer	<u>15,60</u>		<u>0,00</u>
		50.762,41		46.361,92
1568	Abziehbare Vorsteuer 5%	0,00		1.053,88-
1570	Abziehbare Vorsteuer	0,00		141,08-
1571	Abziehbare Vorsteuer 7%	0,00		942,67-
1575	Abziehbare Vorsteuer 16%	0,00		6.858,06-
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%	0,00		7.455,65-
1771	Umsatzsteuer 7%	0,00		249,50
1773	Umsatzsteuer 5%	0,00		3.317,25
1775	Umsatzsteuer 16%	0,00		38.404,00
1776	Umsatzsteuer 19%	0,00		48.804,12
1780	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	0,00		73.720,37-
		<u>50.762,41</u>		<u>46.965,08</u>
Übertrag			160.602,03	140.349,89

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2021

WellnessParadies am Silbersee GmbH**Frielendorf****PASSIVA**

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		50.762,41	160.602,03	140.349,89 46.965,08
1789	Umsatzsteuer laufendes Jahr	<u>0,00</u> 0,00		<u>7.832,23</u> 8.435,39
		<hr/>	50.762,41	<hr/> 54.797,31
			<hr/> 211.364,44 <hr/>	<hr/> 195.147,20 <hr/>

Kontennachweis zur G.u.V. vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

WellnessParadies am Silbersee GmbH**Frielendorf**

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Umsatzerlöse				
2752	Erl. Vermietung/Verpachtung 19%/16% USt	0,00		753,10
8301	Erlöse Eis 7% USt	18.887,11		18.715,15
8303	Erlöse Gastro 7% USt Speisen	59.701,26		50.236,26
8400	Bistro, Getränke	45.438,29		78.811,16
8401	Sonstige Erlöse 19% USt	2.553,83		3.064,03
8402	Erlöse Wellness 19% USt	19.516,41		20.690,58
8519	Provisionsumsätze 19% USt	126,93		0,00
8720	Erlösschmälerungen 19% USt	565,29-		921,97-
8951	Rohgewinn	0,00		1.525,58
			145.658,54	172.873,89
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen				
2735	Erträge Auflösung von Rückstellungen		215,00	0,00
übrige sonstige betriebliche Erträge				
2520	Periodenfremde Erträge	942,63		2.436,15
2749	Erstattungen AufwendungsausgleichsG	22.668,80		14.839,20
8590	Verr. sonstige Sachbezüge (keine Waren)	4.143,85		4.583,64
8601	Betriebsführung 19% USt	325.210,10		390.252,06
8605	Sonst. Erträge betriebl. und regelmäßig	28.892,92		34.826,70
8610	Verrechnete sonstige Sachbezüge	302,55-		0,00
8611	Verrech. sonstige Sachbezüge Kfz 19% USt	302,55		0,00
8613	Verrechn. sonstige Sachbezüge 19% USt	951,43		2.041,84
8630	Sonst. Erträge betriebl., regelm.7% USt	1.084,50		958,41
8640	Sonst. Erträge betriebl., regelm.19% USt	200,51		0,00
			384.094,74	449.938,00
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren				
3200	Wareneingang	1.607,07		1.132,81
3300	Wareneingang 7% Vorsteuer	35.217,98-		36.261,26-
3302	Wareneingang 7% VSt Wellness	0,00		5,53-
3400	Wareneingang 19% Vorsteuer	10.482,65-		11.470,42-
3401	Wareneinkauf Schwimmbad	681,34-		737,00-
3402	Wareneingang 19% VSt Wellness	270,39-		706,65-
3731	Erhaltene Skonti 7% Vorsteuer	18,53		10,46
3732	Erhaltene Skonti 5% Vorsteuer	0,00		6,01
3736	Erhaltene Skonti 19% Vorsteuer	136,11		115,95
3737	Erhaltene Skonti 16% Vorsteuer	0,00		93,29
3750	Erhaltene Boni 7%/5% Vorsteuer	0,00		3.129,98
3760	Erhaltene Boni 19% Vorsteuer	333,93		383,48
3960	Bestandsveränderung RHB-Stoffe / Waren	2.329,94-		1.924,31
			46.886,66-	42.384,57-
Löhne und Gehälter				
4100	Löhne und Gehälter	290.887,15-		291.191,85-
		290.887,15-		291.191,85-
Übertrag			483.081,62	580.427,32

Kontennachweis zur G.u.V. vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

WellnessParadies am Silbersee GmbH**Frielendorf**

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		290.887,15-	483.081,62	580.427,32 291.191,85-
	Löhne und Gehälter			
4101	Löhne u. Gehälter Wellness	12.221,49-		20.136,36-
4152	Sachzuwendungen und Dienstleistg. an AN	1.874,67-		1.891,49-
4155	Zuschüsse Agenturen für Arbeit	56.629,14		19.953,50
4156	Aufwendung Veränderung Urlaubsrückst.	8.200,00-		15.500,00
4194	Pauschale Steuer für Minijobber	747,80-		976,36-
4195	Löhne für Minijobs	<u>37.592,53-</u>		<u>48.939,20-</u>
			294.894,50-	327.681,76-
	soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
4130	Gesetzliche Sozialaufwendungen	83.728,06-		80.360,56-
4138	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	2.525,30-		2.510,66-
4140	Freiwillige soziale Aufwendung. LSt-frei	4.285,09-		4.833,72-
4144	Soziale Abgaben für Minijobber	9.247,36-		11.818,08-
4165	Aufwendungen für Altersversorgung	<u>755,52-</u>		<u>738,96-</u>
			100.541,33-	100.261,98-
	Abschreibungen			
	auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen			
4815	Kaufleasing	3.200,00-		3.200,00-
4830	Abschreibungen auf Sachanlagen	8.835,83-		7.865,10-
4831	Abschreibungen auf Gebäude	708,00-		708,00-
4855	Sofortabschreibung GWG	0,00		629,31-
4860	Abschreibungen auf aktivierte GWG	707,52-		928,00-
4861	Abschreibung auf aktivierte GWG Wellness	<u>30,00-</u>		<u>302,00-</u>
			13.481,35-	13.632,41-
	Raumkosten			
4220	Pacht Wellness	5.419,08-		5.419,08-
4250	Reinigung	374,00-		1.894,62-
4260	Instandhaltung betrieblicher Räume	<u>7.894,90-</u>		<u>0,00</u>
			13.687,98-	7.313,70-
	Versicherungen, Beiträge und Abgaben			
4360	Versicherungen	2.538,97-		2.538,97-
4380	Beiträge	2.745,21-		2.730,73-
4390	Sonstige Abgaben	<u>1.339,12-</u>		<u>1.326,52-</u>
			6.623,30-	6.596,22-
	Reparaturen und Instandhaltungen			
4805	Reparatur/Instandh.v.and.Anlagen u. BGA	6.286,29-		1.508,12-
4806	Wartungskosten für Hard- und Software	<u>2.570,65-</u>		<u>1.566,18-</u>
			8.856,94-	3.074,30-
Übertrag			44.996,22	121.866,95

Kontennachweis zur G.u.V. vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

WellnessParadies am Silbersee GmbH**Frielendorf**

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			44.996,22	121.866,95
	Werbe- und Reisekosten			
4610	Werbekosten		1.393,28-	5.908,29-
	verschiedene betriebliche Kosten			
2301	Kassendifferenzen	172,90		78,27-
4900	Sonstige betriebliche Aufwendungen	6.040,29-		6.191,25-
4901	Saunadüfte und Zubehör	1.385,98-		681,71-
4902	Reinigung Schwimmbad	4.244,69-		6.335,65-
4903	Sonstige Kosten Lebensmittel	1.607,07-		1.149,16-
4904	Sonstige Kosten Wellness	188,05-		12,86-
4910	Porto	103,89-		56,63-
4920	Telefon	985,25-		984,34-
4930	Bürobedarf	1.591,28-		2.272,40-
4940	Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur)	318,80-		503,12-
4945	Fortbildungskosten	385,50-		28,00-
4946	Fortbildungskosten Wellness	0,00		349,00-
4950	Rechts- und Beratungskosten	6.720,00-		5.665,00-
4955	Buchführungskosten	6.657,14-		7.429,34-
4957	Abschluss- und Prüfungskosten	4.000,00-		4.064,80-
4960	Mieten für Einrichtungen bewegliche WG	687,40-		691,95-
4965	Mietleasing bewegl. WG Betriebsausstatt.	3.849,16-		5.251,20-
4969	Aufwand Abraum-/Abfallbeseitigung	3.466,31-		3.394,92-
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	2.112,37-		2.406,79-
4980	Sonstiger Betriebsbedarf	3.494,68-		3.605,08-
4981	Sonstiger Betriebsbedarf Wellness	113,96-		57,17-
4985	Werkzeuge und Kleingeräte	664,86-		602,34-
			48.443,78-	51.810,98-
	Verluste aus Wertminderungen von Gegenständen des Umlaufvermögens und Einstellung in die Wertberichtigung zu Forderungen			
2406	Forderungsverluste 19% USt		0,00	150,00-
	übrige sonstige betriebliche Aufwendungen			
2020	Periodenfremde Aufwendungen	824,01-		0,00
2381	Zuwendg. Spenden wissensch./kult. Zweck	240,00-		240,00-
			1.064,01-	240,00-
	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
2110	Zinsaufwendungen f.kfr.Verbindlichkeit.		44,50-	0,00
	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
2200	Körperschaftsteuer	0,00		3.009,00-
2204	Körperschaftsteuererstattung Vorjahre	807,00		0,00
2208	Solidaritätszuschlag	0,31		165,49-
		807,31		3.174,49-
Übertrag			5.949,35-	63.757,68

Kontennachweis zur G.u.V. vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

WellnessParadies am Silbersee GmbH**Frielendorf**

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		807,31	5.949,35-	63.757,68 3.174,49-
	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
2210	Solidaritätszuschl.-Erstattung Vorjahre	44,00		0,00
4320	Gewerbsteuer	<u>0,00</u>		<u>2.660,00-</u>
			851,31	<u>5.834,49-</u>
	Jahresfehlbetrag		<u>5.098,04-</u>	<u>57.923,19</u>

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-10/2023

Fachbereich	Fachbereich Verwaltungssteuerung und Finanzmanagement
Fachdienst	Gremien und interne Dienste
Sachbearbeiter/-in	Bühn, Michael
Datum	11.01.2023

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	16.01.2023		beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	26.01.2023		beschließend
Gemeindevertretung	30.01.2023		beschließend

Gebührenordnung für das „WellnessParadies am Silbersee“

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag Gemeindevorstand und Haupt- und Finanzausschuss:

Die Gemeindevertretung wird gebeten folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Gemeindevertretung beschließt die dem Protokoll als Bestandteil beigefügte Gebührenordnung für das „WellnessParadies am Silbersee“.“

Beschlussvorschlag Gemeindevertretung:

Die Gemeindevertretung beschließt die dem Protokoll als Bestandteil beigefügte Gebührenordnung für das „WellnessParadies am Silbersee“.

Erläuterungen:

Die bisherige Gebührenordnung für das „WellnessParadies am Silbersee“ vom 18. Februar 2020 trat zum 1. April 2020 in Kraft. Nach drei Jahren soll aufgrund allgemeiner Kostensteigerungen, gerade im Energiebereich, eine Gebührenanpassung erfolgen.

Die Gebühr einer

- 11er-Karte beträgt das Zehnfache
- 23er-Karte beträgt das Zwanzigfache
- Jahreskarte beträgt das Sechzigfache

einer Einzelkarte.

Die Änderungen sind in der beigefügten Gebührenordnung wie folgt markiert:

Abc = Regelung der alten Satzung

Abc = Neue Regelung

Anlage(n):

1. Gebührenordnung WPaS

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
-----------------------------	------------	--------------	--------------

Gebührenordnung für das „WellnessParadies am Silbersee“

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom ~~30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310)~~ 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) und der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung ~~der Gemeinde~~ des Marktfleckens Frielendorf in ihrer Sitzung am ~~17. Februar 2020~~ folgende

Gebührenordnung für das „WellnessParadies am Silbersee“

beschlossen:

§ 1

Das „WellnessParadies am Silbersee“ wird als öffentliche Einrichtung betrieben. Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme des „WellnessParadies am Silbersee“.

§ 2

(1) Gebührenpflichtig sind die Benutzer/-innen bzw. Besucher/-innen des „WellnessParadies am Silbersee“. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Betreten des Schwimmbad- und Saunabereiches im „WellnessParadies am Silbersee“.

Sie ist spätestens mit dem Betreten der Bereiche durch das Lösen von Eintrittskarten zu entrichten. Der Zugang wird nur gegen Entrichtung der Gebühr gestattet.

(2) Ausgegeben werden Jahres-, Dreiundzwanziger-, Elfer- und Einzelkarten.

Jahreskarten berechtigen zum Besuch des „WellnessParadies am Silbersee“ an 12 aneinander folgenden Monaten während der Betriebstage, Dreiundzwanzigerkarten berechtigen zum Besuch des „WellnessParadies am Silbersee“ an dreiundzwanzig beliebigen Betriebstagen, Elferkarten berechtigen zum Besuch des „WellnessParadies am Silbersee“ an elf beliebigen Betriebstagen und die Einzelkarten zur Benutzung an einem Betriebstag.

Die Gebühr gilt jeweils für den in § 3 festgelegten Zeitraum. Ein Anspruch auf Öffnung der Einrichtung besteht nicht.

...

§ 3

Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

1. Schwimmbad

Eintrittspreise Schwimmbad – Einzelkarten	bis 3 Stunden	jede weitere Stunde
Erwachsene	5,25 6,00 €	1,30 €
Jugendliche von 13 – 18 Jahren, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte mit einem GdB von mind. 70 sowie eine notwendige Begleitperson	3,95 4,50 €	1,15 1,10 €
Kinder von 3 – 12 Jahren	3,15 3,20 €	0,65 0,60 €
Kinder bis 3 Jahre	frei	frei
<p>Familien (mindestens 2 <u>1</u> Erwachsene(r) und 1 Kind/Jugendliche(r) oder 1 Erwachsener und 2 Kinder), Inhaber eines Urlaubspasses (Kurkarte), einer Ehrenamtskarte oder einer Jugendleiterkarte, Gruppen ab 10 Personen sowie Einsatzkräfte der Feuerwehr Frielendorf, Mitglieder der DRK-Bereitschaften Verna-Allendorf und Frielendorf und Helfer vor Ort in der Gemeinde <u>im Marktflecken Frielendorf</u> erhalten pro gelöster Eintrittskarte einen Nachlass auf die Zeit bis 3 Stunden von 0,50 €.</p> <p>Die Zugehörigkeit zu den Familien und den o. a. Hilfsorganisationen bzw. der Besitz des Urlaubspasses und der Cards ist auf Verlangen nachzuweisen. Schulgruppen erhalten nur im Rahmen des Schwimmunterrichts pro gelöster Eintrittskarte einen Nachlass auf die Zeit bis 3 Stunden von 1,00 €; Lehrkräfte haben dabei freien Eintritt. Bei Kindergeburtstagen ab 5 Gästen (3 – 12 Jahre) erhält das Geburtstagskind freien Eintritt und für seine Gäste einen Nachlass von 0,50 € pro Gast.</p>		

Eintrittspreise Schwimmbad – 11er-Karten	bis 3 Stunden	jede weitere Stunde
Erwachsene	52,50 60,00 €	1,30 €
Jugendliche von 13 – 18 Jahren, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte mit einem GdB von mind. 70 sowie eine notwendige Begleitperson	39,50 45,00 €	1,15 1,10 €
Kinder von 3 – 12 Jahren	31,50 32,00 €	0,65 0,60 €
Kinder bis 3 Jahre	frei	frei

Eintrittspreise Schwimmbad – 23er-Karten	bis 3 Stunden	jede weitere Stunde
Erwachsene	105,00 120,00 €	1,30 €
Jugendliche von 13 – 18 Jahren, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte mit einem GdB von mind. 70 sowie eine notwendige Begleitperson	79,00 90,00 €	1,15 1,10 €
Kinder von 3 – 12 Jahren	63,00 64,00 €	0,65 0,60 €
Kinder bis 3 Jahre	frei	frei

...

Eintrittspreise Schwimmbad – Jahreskarten	bis 3 Stunden	jede weitere Stunde
Erwachsene	315,00 360,00 €	1,30 €
Jugendliche von 13 – 18 Jahren, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte mit einem GdB von mind. 70 sowie eine notwendige Begleitperson	237,00 270,00 €	1,15 1,10 €
Kinder von 3 – 12 Jahren	189,00 192,00 €	0,65 0,60 €
Kinder bis 3 Jahre	frei	frei

2. Schwimmbad und Sauna

Eintrittspreise Schwimmbad und Sauna – Einzelkarten	bis 3 Stunden			bis 4 Stunden		
	Schwimmbad	Sauna	Gesamt	Schwimmbad	Sauna	Gesamt
Erwachsene	5,25 6,00 €	6,75 8,00 €	12,00 14,00 €	6,30 7,30 €	7,20 8,70 €	13,50 16,00 €
Jugendliche von 13 – 18 Jahren, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte mit einem GdB von mind. 70 sowie eine notwendige Begleitperson	3,95 4,50 €	6,05 7,50 €	10,00 12,00 €	5,00 5,60 €	6,50 7,40 €	11,50 13,00 €
Kinder von 3 – 12 Jahren	3,15 3,20 €	3,35 3,80 €	6,50 7,00 €	3,65 3,80 €	4,35 4,20 €	8,00 €

Eintrittspreise Schwimmbad und Sauna – 11er-Karten	bis 3 Stunden			bis 4 Stunden		
	Schwimmbad	Sauna	Gesamt	Schwimmbad	Sauna	Gesamt
Erwachsene	52,50 60,00 €	67,50 80,00 €	120,00 140,00 €	63,00 75,00 €	72,00 90,00 €	135,00 165,00 €
Jugendliche von 13 – 18 Jahren, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte mit einem GdB von mind. 70 sowie eine notwendige Begleitperson	39,50 45,00 €	60,50 75,00 €	100,00 120,00 €	50,00 58,00 €	65,00 77,00 €	115,00 135,00 €
Kinder von 3 – 12 Jahren	31,50 32,00 €	33,50 38,00 €	65,00 70,00 €	36,50 38,00 €	43,50 42,00 €	80,00 €

Eintrittspreise Schwimmbad und Sauna – 23er-Karten	bis 3 Stunden			bis 4 Stunden		
	Schwimm- bad	Sauna	Gesamt	Schwimm- bad	Sauna	Gesamt
Erwachsene	105,00 120,00 €	135,00 160,00 €	240,00 280,00 €	126,00 150,00 €	144,00 180,00 €	270,00 330,00 €
Jugendliche von 13 – 18 Jahren, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte mit einem GdB von mind. 70 sowie eine notwendige Begleitperson	79,00 90,00 €	121,00 150,00 €	200,00 240,00 €	100,00 116,00 €	130,00 154,00 €	230,00 270,00 €
Kinder von 3 – 12 Jahren	63,00 64,00 €	67,00 76,00 €	130,00 140,00 €	73,00 76,00 €	87,00 84,00 €	160,00 €

Für jede weitere angefangene Stunde Nutzung der Sauna am Betriebstag werden ~~1,85~~ 2,00 € Gebühren erhoben. Gruppen ab 8 Personen erhalten einen Nachlass von 1,50 € je gelöster Eintrittskarte.

3. Gruppentarife Schwimmbad

Gruppen für Kurse wie z. B. Wassergymnastik, Aquafitness, Schwimmkurse bei einer Nutzungszeit bis 1,5 Std.	Pauschalpreis
Osteoporosegruppe Frielendorf – außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten – unabhängig von der Personenzahl pro Person	65,00 4,00 €
Seniorengruppe Gemeinde Frielendorf – außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten – unabhängig von der Personenzahl pro Person	65,00 4,00 €
Wassergymnastikgruppen – Sportverein – innerhalb der Öffnungszeiten mit 10 bis 15 Personen pro Person	41,00 4,00 €
Wassergymnastikgruppen – Sportverein – innerhalb der Öffnungszeiten ab 16 Personen	65,00 €
Sonstige Wassergymnastikgruppen incl. Volkshochschulkurse – innerhalb der Öffnungszeiten pro Person	4,00 4,50 €
Kinderschwimmkurse – innerhalb der Öffnungszeiten pro Kind	2,60 2,70 €

§ 4

Diese Gebührenordnung tritt am ~~1. April 2020~~ 15. Februar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung für das „WellnessParadies am Silbersee“ vom ~~30. Januar 2017~~ 18. Februar 2020 außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Frielendorf, ~~18. Februar 2020~~

Der Gemeindevorstand
~~der Gemeinde des Marktfleckens~~ Frielendorf

Nöll, Bürgermeister

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-2/2023

Fachbereich	Fachbereich Bürgerservice
Fachdienst	Bürgerbüro
Sachbearbeiter/-in	Waldeck, Torsten
Datum	11.01.2023

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	16.01.2023		beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	26.01.2023		beschließend
Gemeindevertretung	30.01.2023		beschließend

Vierter Nachtrag zur Friedhofsordnung des Marktfleckens Frielendorf

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag für Gemeindevorstand und Haupt- und Finanzausschuss:

Die Gemeindevertretung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

"Die Gemeindevertretung beschließt den als Anlage beigefügten Vierten Nachtrag zur Friedhofsordnung des Marktfleckens Frielendorf."

Beschlussvorschlag für Gemeindevertretung:

Die Gemeindevertretung beschließt den als Anlage beigefügten Vierten Nachtrag zur Friedhofsordnung des Marktfleckens Frielendorf.

Erläuterungen:

Seitens des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Großropperhausen-Lenderscheid wurde eine Übertragung der Friedhöfe Großropperhausen, Lenderscheid, Lanertshausen und Siebertshausen an den Marktflecken Frielendorf angestrebt. Daher wurde am 20. Oktober 2022/7. November 2022 zwischen der Kirchengemeinde Großropperhausen-Lenderscheid und dem Marktflecken Frielendorf jeweils ein Übertragungsvertrag abgeschlossen. Dieser wurde am 24. November 2022 von der Evangelischen Kirche Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt Kassel, kirchenaufsichtlich genehmigt. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Die Friedhofsordnung (§ 1) des Marktfleckens Frielendorf ist daher durch einen Vierten Nachtrag anzupassen, d. h. die bisher genannten Friedhöfe sind auf die Friedhöfe Großropperhausen, Lenderscheid, Lanertshausen und Siebertshausen zu erweitern.

Anlage(n):

1. Vierter Nachtrag zur Friedhofsordnung

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
-----------------------------	------------	--------------	--------------

Vierter Nachtrag zur Friedhofsordnung des Marktfleckens Frielendorf

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 381), hat die Gemeindevertretung des Marktfleckens Frielendorf in ihrer Sitzung am _____ für die Friedhöfe des Marktfleckens Frielendorf folgenden

Vierten Nachtrag zur Friedhofsordnung des Marktfleckens Frielendorf

beschlossen:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Diese Friedhofsordnung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe des Marktfleckens Frielendorf:

- a) Friedhof Frielendorf
- b) Friedhof Gebersdorf
- c) Friedhof Großropferhausen
- d) Friedhof Lanertshausen
- e) Friedhof Lenderscheid
- f) Friedhof Leuderode
- g) Friedhof Schönborn
- h) Friedhof Siebertshausen
- i) Friedhof Welcherod

§ 2

Dieser Vierte Nachtrag zur Friedhofsordnung des Marktfleckens Frielendorf tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die dem Vierten Nachtrag entgegenstehenden Bestimmungen der Friedhofsordnung des Marktfleckens Frielendorf vom 12. Dezember 2013 in der Fassung des Dritten Nachtrages vom 16. Dezember 2021 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

...

Frielendorf,

Der Gemeindevorstand
des Marktfleckens Frielendorf

Nöll, Bürgermeister

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-3/2023

Fachbereich	Fachbereich Bürgerservice
Fachdienst	Bürgerbüro
Sachbearbeiter/-in	Waldeck, Torsten
Datum	11.01.2023

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	16.01.2023		beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	26.01.2023		beschließend
Gemeindevertretung	30.01.2023		beschließend

Vierter Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung des Marktfleckens Frielendorf

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag für Gemeindevorstand und Haupt- und Finanzausschuss:

Die Gemeindevertretung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Gemeindevertretung beschließt den Vierten Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung des Marktfleckens Frielendorf für die Friedhöfe in den Ortsteilen Frielendorf, Gebersdorf, Großropperhausen, Lanertshausen, Lenderscheid, Leuderode, Schönborn, Siebertshausen und Welcherod.“

Beschlussvorschlag für Gemeindevertretung:

Die Gemeindevertretung beschließt den Vierten Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung des Marktfleckens Frielendorf für die Friedhöfe in den Ortsteilen Frielendorf, Gebersdorf, Großropperhausen, Lanertshausen, Lenderscheid, Leuderode, Schönborn, Siebertshausen und Welcherod.

Erläuterungen:

Im Rahmen der empfohlenen Beschlussfassung des Vierten Nachtrages zur Friedhofsordnung des Marktfleckens Frielendorf für die Friedhöfe Frielendorf, Gebersdorf, Leuderode, Schönborn und Welcherod ist die diesbezügliche Friedhofsgebührenordnung ebenfalls per Vierten Nachtrag auf die Friedhöfe Großropperhausen, Lenderscheid, Lanertshausen und Siebertshausen rückwirkend ab 1. Januar 2023 zu erweitern.

Anlage(n):

1. Vierter Nachtrag der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
-----------------------------	------------	--------------	--------------

**Vierter Nachtrag der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung
des Markfleckens Frielendorf
für die Friedhöfe in den Ortsteilen Frielendorf, Gebersdorf, Großropperhausen,
Lanertshausen, Lenderscheid, Leuderode, Schönborn, Siebertshausen und Welcherod**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I Seite 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24. März 2013 (GVBl. I Seite 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 41 der Friedhofsordnung des Markfleckens Frielendorf vom 12. Dezember 2013 in der Fassung des Dritten Nachtrages vom 16. Dezember 2021 hat die Gemeindevertretung des Markfleckens Frielendorf in ihrer Sitzung am _____ für die Friedhöfe des Markfleckens Frielendorf folgenden

Vierten Nachtrag zur Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

§ 1

Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung des Markfleckens Frielendorf für die Friedhöfe in den Ortsteilen Frielendorf, Gebersdorf, Großropperhausen, Lanertshausen, Lenderscheid, Leuderode, Schönborn, Siebertshausen und Welcherod.

§ 2

§ 1 erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe in den Ortsteilen Frielendorf, Gebersdorf, Großropperhausen, Lanertshausen, Lenderscheid, Leuderode, Schönborn, Siebertshausen und Welcherod und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung des Markfleckens Frielendorf vom 12. Dezember 2013 in der Fassung des Vierten Nachtrages vom _____ sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 3

Dieser Vierte Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung des Markfleckens Frielendorf tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die dem Vierten Nachtrag entgegenstehenden Bestimmungen der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung für die Friedhöfe in den Ortsteilen Frielendorf, Gebersdorf, Großropperhausen, Lanertshausen, Lenderscheid, Leuderode, Schönborn, Siebertshausen und Welcherod vom 12. Dezember 2013 in der Fassung des Dritten Nachtrages vom 16. Dezember 2021 außer Kraft. ...

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Frielendorf,

Der Gemeindevorstand
des Marktfleckens Frielendorf

Nöll, Bürgermeister

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-40/2022

Fachbereich	Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt
Fachdienst	Planen
Sachbearbeiter/-in	Wettlaufer, Hans-Dieter
Datum	14.12.2022

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	19.12.2022		beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	26.01.2023		beschließend
Gemeindevertretung	30.01.2023		beschließend

Bebauungsplan Nr. 3 „Ferien- und Freizeitgebiet Silbersee“, 9. Änderung

- Beratung und Beschlussfassung über die in den Beteiligungsverfahren nach dem BauGB vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise sowie Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag Gemeindevorstand und Haupt- und Finanzausschuss:

Die Gemeindevertretung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Im Rahmen der Prüfung und Abwägung über die während der
-Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Absatz 2 BauGB)
-Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Absatz 2 BauGB)
eingegangenen Stellungnahmen wird wie folgt entschieden:

Über die in der Anlage aufgelisteten Anregungen oder Bedenken wird wie in der Spalte (Stellungnahme/Beschlussvorschlag) "Abwägung" formuliert entschieden.

Die Gemeindevertretung beschließt den so geänderten Bebauungsplan Nr. 3 "Ferien- und Freizeitgebiet Silbersee" nebst Begründung in der Fassung vom Juli 2022 als Satzung.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Bebauungsplan im Frielendorfer Wochenblatt öffentlich bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan Nr. 3 "Ferien- und Freizeitgebiet Silbersee" eingesehen werden kann.

Mit Vollendung der Bekanntmachung wird die Bebauungsplanänderung wirksam.

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Ferien- und Freizeitgebiet Silbersee", nebst Begründung ist zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. Über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

Den beteiligten Behörden und Trägern sonstiger öffentlicher Belange ist das Ergebnis der Abwägung und der Beschluss zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Ferien- und Freizeitgebiet Silbersee" mitzuteilen."

Beschlussvorschlag Gemeindevertretung:

Im Rahmen der Prüfung und Abwägung über die während der
-Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Absatz 2 BauGB)
-Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Absatz 2 BauGB)
eingegangenen Stellungnahmen wird wie folgt entschieden:

Über die in der Anlage aufgelisteten Anregungen oder Bedenken wird wie in der Spalte (Stellungnahme/Beschlussvorschlag) "Abwägung" formuliert entschieden.

Die Gemeindevertretung beschließt den so geänderten Bebauungsplan Nr. 3 "Ferien- und Freizeitgebiet Silbersee" nebst Begründung in der Fassung vom Juli 2022 als Satzung.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Bebauungsplan im Frielendorfer Wochenblatt öffentlich bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan Nr. 3 "Ferien- und Freizeitgebiet Silbersee" eingesehen werden kann.

Mit Vollendung der Bekanntmachung wird die Bebauungsplanänderung wirksam.

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Ferien- und Freizeitgebiet Silbersee", nebst Begründung ist zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. Über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

Den beteiligten Behörden und Trägern sonstiger öffentlicher Belange ist das Ergebnis der Abwägung und der Beschluss zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Ferien- und Freizeitgebiet Silbersee" mitzuteilen.

Erläuterungen:

Die Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Ferien- und Freizeitgebiet Silbersee“ wurde am 23. Januar 2017 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Die Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 2. Februar 2017 im Frielendorfer Wochenblatt Nr. 5/2017 vom 2. Februar 2017.

Ziel der 9. Änderung des Bebauungsplans ist die Anpassung der Grundstücksaufteilung an vorhandene Grundstücksgrenzen und eine geänderte städtebauliche Erschließungs- und Nutzungskonzeption für einen Teilbereich des „Ferien- und Freizeitgebiets Silbersee“. Für die geänderten Bereiche, die mit einer Reduzierung der Verkehrsflächen zugunsten des Sondergebiets Ferienhausgebiet einhergeht, ergeben sich entsprechend angepasste Baufenster. Zudem wird für die künftigen Baugrundstücke eine Grund- und Geschossflächenzahl festgesetzt.

Die frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 6. bis zum 20. April 2021.

Während dieser frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Veröffentlichung im Frielendorfer Wochenblatt Nr. 50/2021 vom 17. Dezember 2021 in der Zeit vom 27. Dezember 2021 bis 7. Februar 2022.

Die Planunterlagen einschl. des Veröffentlichungsbeleges waren während dieser Zeit auf der Homepage der Gemeinde zur Einsichtnahme eingestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben des Planungsbüros akp, Kassel, vom 21. Dezember 2021 von der Planung der Gemeinde unterrichtet.

Die im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen oder Bedenken sind als Anlage zu diesem Beschlussvorschlag beigefügt.

Die Gemeindevertretung muss im Rahmen der Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und entscheiden sowie einen Satzungsbeschluss fassen.

Anlage(n):

1. Abwägung Satzungsbeschluss
2. Planzeichnung Satzungsbeschluss
3. Textliche Festsetzungen Satzungsbeschluss

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
-----------------------------	------------	--------------	--------------

Bebauungsplan Nr. 3 des Marktflecken Frielendorf, 9. Änderung

„Ferien- und Freizeitgebiet Silbersee“

Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Anregungen und Hinweisen der Bürger, Behörden, Träger öffentlicher Belange, der nach § 3 UmwRG anerkannten Naturschutzverbände und der Nachbargemeinden

nach Beteiligung zum Entwurf gemäß § 4 Abs. 2 / § 3 Abs. 2 BauGB

Stand: 01.04.22

Inhaltsübersicht

1	Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) (04.02.2022)	3	10	Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.3 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz (11.01.2022)	8
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (21.12.2021)	3	11	Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.5 Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe (22.12.2021)	8
3	EAM Netz GmbH (19.01.2022)	3	12	Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 34 Bergaufsicht (19.01.2022)	8
4	Hessen Forst (06.01.2022)	3	13	Schwalm-Eder-Kreis, Der Kreisausschuss, Fachbereich 60 Bauen und Umwelt (01.02.2022)	9
5	Hessen Mobil Straßen und Verkehrsmanagement (11.01.2022)	6	14	Schwalm-Eder-Kreis, Der Kreisausschuss, Fachbereich 37 Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst, 37.2 Vorbeugender Brandschutz (29.12.2021)	11
6	Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg und der Handwerkskammer Kassel (07.02.2022)	6	15	Schwalm-Eder-Kreis, Der Kreisausschuss, Fachbereich 80 Wirtschaftsförderung, 80.1 Wirtschafts-, Struktur-, Wohnungsbau- und EU-Förderung, Statistik (10.01.2022)	13
7	Nordhessischer VerkehrsVerbund (NVV), Verkehrsverbund und Fördergesellschaft Nordhessen mbH (12.01.2022)	7	16	Schwalm-Eder-Kreis, Der Kreisausschuss, Fachbereich 83 Landwirtschaft und Landentwicklung, 83.3 Hoheitsaufgaben (04.01.2022)	13
8	Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 21/2 Regionalplanung, Bauleitplanung, Bauaufsicht, Regionalentwicklung (18.01.2022)	7			
9	Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 26 Forsten, Jagd – Obere Forstbehörde (19.01.2022)	8			

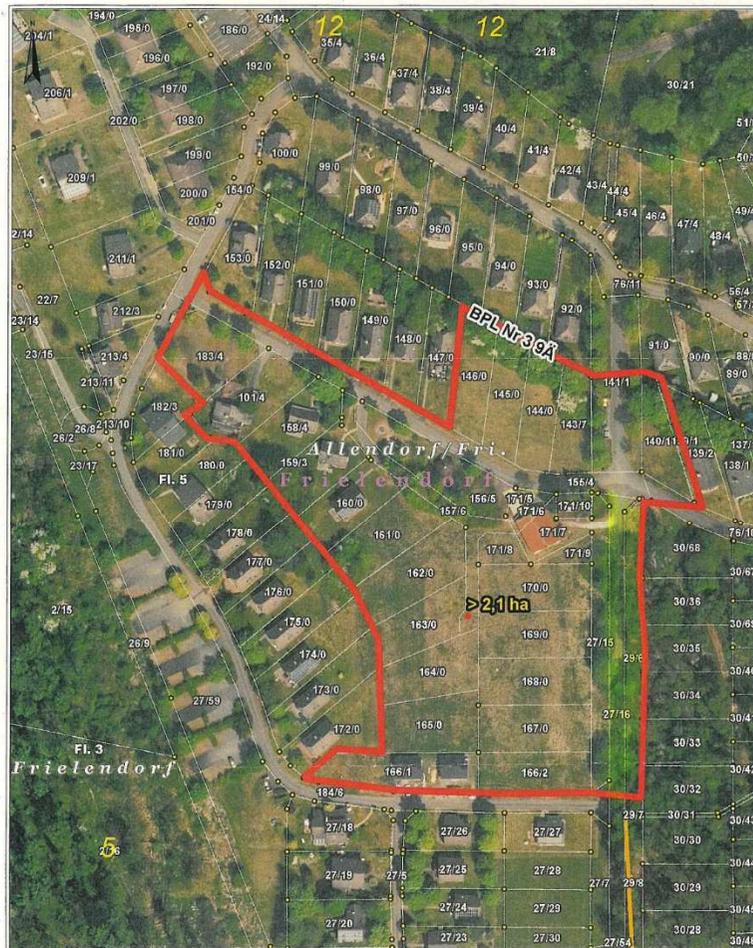
17 Schwalm-Eder-Kreis, Der Landrat, Straßenverkehrsbehörde (14.01.2022) 13

18 Uniper Kraftwerke GmbH (10.01.2022) 13

1 Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) (04.02.2022)		
LFD. NR.	ANREGUNGEN / HINWEISE	STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG
1.1	Die von dem Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden von der o. g. Bauleitplanung nicht berührt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (21.12.2021)		
LFD. NR.	ANREGUNGEN / HINWEISE	STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG
2.1	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
3 EAM Netz GmbH (19.01.2022)		
LFD. NR.	ANREGUNGEN / HINWEISE	STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG
3.1	Gegen die o. g. Änderung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4 Hessen Forst (06.01.2022)		
LFD. NR.	ANREGUNGEN / HINWEISE	STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG
4.1	Forstfachliche Stellungnahme: Gegen eine Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Ferien- und Freizeitgebiet Silbersee“, Marktflecken Frielendorf besteht aus forstfachlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. <u>Anmerkung:</u>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochene, mit Bäumen bestockte und nach Aussage von Hessen Forst als Wald zu beurteilende Fläche liegt am äußersten östlichen Rand des Änderungsbereichs, östlich des zeichnerisch festgesetzten und bereits vorhandenen Erschließungswegs. Für diesen schmalen Streifen ist im Bebauungsplan ein Erhalt der dargestellten Bäume festgesetzt. Bebaubare Bereiche sind nicht vorgesehen. Ein Eingriff in diesen Waldbestand wird durch die hier vorliegende Bebauungsplanänderung insofern nicht vorbereitet. Der

<p>Unter Hinweis auf § 12 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) „Waldumwandlung“ werden möglicherweise forstlich zu vertretende Belange berührt, wenn die auf dem Luftbild dargestellte Bestockung östlich längs der Wegeparzellen Flur 5, Flurstücke 27/16 und 29/6 gerodet werden.</p> <p>Für diesen Fall ist nach m. E. vorab ein Antrag auf Rodung und Umwandlung von Waldflächen bei der zuständigen Behörde des Landkreises zu stellen. Ein Luftbild habe ich zu Ihrer Orientierung als Anlage 1 hier beigefügt.</p> <p>Rechtsgrundlage:</p> <p>Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Waldes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften (HWaldG) vom 27. Juni 2013 (GVBl. Nr. 16 Seite 458 vom 8. Juli 2013)</p> <p>Anlagen:</p>	<p>vorhandene östliche Erschließungsweg ist zudem bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan als Erschließungsfläche festgesetzt, eine Änderung durch das hier gegenständliche Bebauungsplanänderungsverfahren erfolgt in diesem Sinne zudem nicht.</p> <p>Sollte allerdings zu einem späteren Zeitpunkt die im rechtskräftigen Bebauungsplan enthaltene und festgesetzte Erweiterung des Ferienhausgebiets nach Osten umgesetzt werden und zu diesem Zweck (oder auch aus anderen Gründen) eine Rodung des angesprochenen Waldbestandes erfolgen, wäre hierfür vorlaufend eine Waldumwandlung rechtlich zwingend erforderlich und beim Landkreis zu beantragen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

Frielendorf, FG Silbersee Bpl Nr 3, 9. Änderung



Datum: 07.01.2022
13:41:29

1:1.500
0 20 40 60 80 m



© Landesbetrieb HessenForst. Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger. Kartengrundlage je nach Darstellung: Automatische Längsschnittkarte (ALC), Topographische Karte 1:25.000 (TK 25), Topographische Karte 1:50.000 (TK 50), Hessen 1:200.000 (H 200), Digitalisat Geländemodell (DGM 1), Digitale Orthophoto (DOP), ATKIS-Präsentationsgrafiken (PG 10, PG 25, PG 50, PG 100), Mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation, Vervielfältigungsnummer 2006-3-17.

5 Hessen Mobil Straßen und Verkehrsmanagement (11.01.2022)		
LFD. NR.	ANREGUNGEN / HINWEISE	STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG
5.1	<p>Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich zu o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Frielendorf meine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbaulastträger.</p> <p>Durch die 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 "Ferien- und Freizeitgebiet Silbersee" beabsichtigt die Gemeinde Frielendorf eine Änderung der ursprünglich geplanten Erschließungskonzeption, die mit einer Reduzierung der Verkehrsflächen zugunsten des Sondergebiets Ferienhausgebiet und einem Neuzuschnitt der geplanten Ferienhausgrundstücke einhergeht. Die Fläche befindet sich nordöstlich von Frielendorf, abseits überörtlicher Straßen. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit, beabsichtigte eigene Planungen und sonstige fachliche Informationen habe ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorzubringen.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Von der nahe gelegenen B 254 gehen schädliche Immissionen (Lärm- und Luftverunreinigungen) aus. Forderungen gegen die Straßenbaulastträger auf aktive Schutzmaßnahmen oder die Erstattung von passiven Schutzmaßnahmen sind ausgeschlossen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Forderungen auf aktive oder passive Lärmschutzmaßnahmen gegenüber dem Straßenbaulastträger der B 254 werden durch die Bebauungsplanänderung hierbei nicht ausgelöst. Städtebauliche Konflikte sind daher nicht anzunehmen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
6 Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg und der Handwerkskammer Kassel (07.02.2022)		
LFD. NR.	ANREGUNGEN / HINWEISE	STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG
6.1	<p>Wir haben die oben genannten Pläne geprüft und festgestellt, dass nach unserem Kenntnisstand Interessen der gewerblichen Wirtschaft nicht nachteilig berührt werden. Daher haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

7 Nordhessischer VerkehrsVerbund (NVV), Verkehrsverbund und Fördergesellschaft Nordhessen mbH (12.01.2022)		
LFD. NR.	ANREGUNGEN / HINWEISE	STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG
7.1	<p>Aus unserer Sicht bestehen inhaltlich keine Bedenken oder Anregungen bezüglich der Änderung des Bebauungsplans. Grundsätzlich begrüßen wir es, wenn in der Planbegründung unter den Punkten „Verkehr“ oder „Erschließung“ auch die Anbindung an den Öffentlichen Verkehr Erwähnung findet. Wir schlagen vor, folgenden Text im Kapitel 2.3 zu ergänzen:</p> <p>„Das Plangebiet ist über die Haltestellen ‚Silbersee‘ und ‚Abzweig Silbersee‘ an den Öffentlichen Personenverkehr mit Bussen und AnrufSammelTaxen angebunden. Die Haltestelle ‚Silbersee‘ ist ca. 600m von Plangebiet entfernt, der Fußweg ist barrierefrei begehbar (bitte prüfen!). Die Haltestelle wird Montags bis Freitags nach vorheriger Buchung auf nvv.de im Stundentakt von der Linie 493 Homberg-Frielendorf bedient. Die Haltestelle ‚Abzweig Silbersee‘ ist ca. 1400 m von Plangebiet entfernt, der Fußweg ist eingeschränkt barrierefrei begehbar (bitte prüfen!). Die Haltestelle wird an allen Tagen im Stundentakt von der Linie 490 Melsungen - Homberg - Frielendorf - Schwalmstadt bedient.“</p> <p>Sobald ein Verkehrskonzept für den Bereich Silbersee erstellt bzw. extern beauftragt wird, bitten wir um Beteiligung an den Planungen. Ansprechpartner in unserem Hause ist hierfür joachim.otto@nvv.de.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zudem kann der Anregung entsprechen werden, die genannten Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs mit Angabe der Entfernung in die Begründung aufzunehmen. Die Beschaffenheit der Zugänge ist für das Bebauungsplanverfahren allerdings irrelevant, da es sich zum einen um eine ‚Momentaufnahmen‘ handelt, zum anderen diese durch die vorliegende Bauleitplanung nicht zu beeinflussen sind.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Begründung wird um einen Hinweis auf die Anbindung durch den öffentlichen Nahverkehr und die diesbezüglichen Haltestellen und Entfernungen ergänzt.</p>
8 Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 21/2 Regionalplanung, Bauleitplanung, Bauaufsicht, Regionalentwicklung (18.01.2022)		
LFD. NR.	ANREGUNGEN / HINWEISE	STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG
8.1	<p>Regionalplanerische Stellungnahme im Rahmen der 1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB</p> <p>Gegen die vorliegende Planung werden keine regionalplanerischen Bedenken geltend gemacht. Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

9 Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 26 Forsten, Jagd – Obere Forstbehörde (19.01.2022)		
LFD. NR.	ANREGUNGEN / HINWEISE	STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG
9.1	Forstrechtliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Gegen die Planung bestehen keine forstrechtlichen Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
10 Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.3 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz (11.01.2022)		
LFD. NR.	ANREGUNGEN / HINWEISE	STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG
10.1	Die durch das Dezernat Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz, zu vertretende Belange werden durch die o. a. Bauleitplanung der Gemeinde Frielendorf nicht berührt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
11 Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.5 Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe (22.12.2021)		
LFD. NR.	ANREGUNGEN / HINWEISE	STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG
11.1	<u>Bereich Kommunales Abwasser, Gewässergüte:</u> Liegt in der Zuständigkeit der UWB. <u>Bereich Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe:</u> Belange werden nicht berührt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Untere Wasserbehörde des Schwalm-Eder-Kreis wurde am Verfahren beteiligt. Bedenken wurden von dort nicht vorgetragen. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
12 Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 34 Bergaufsicht (19.01.2022)		
LFD. NR.	ANREGUNGEN / HINWEISE	STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG
12.1	vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o. g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen. Nach hier vorliegenden Unterlagen ist im Planungsgebiet Bergbau auf Braunkohle	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Uniper Kraftwerke GmbH wurde am Verfahren beteiligt, Bedenken oder Einwände von dort nicht vorgetragen. Auch seitens des genannten Eigentümers wurden im Rahmen der Öffentlichen Auslegung keine Anregungen und Bedenken vorgetragen. Zudem ist anzumerken, dass es sich hier lediglich um eine Änderung des bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplans

	<p>umgegangen. Das Vorhabengebiet wird von ehemaligem Tiefbau überdeckt. Für genauere Informationen zum Abbaufahren und ob heute noch mit Bodenbewegungen zu rechnen ist, wenden Sie sich bitte an die Rechtsnachfolgerin des ehemaligen Bergbauunternehmens. Als Kontaktperson kann ich Ihnen Herrn Bräutigam (Uniper Kraftwerke GmbH, Kleinengliser Straße 2, 34582 Borken (Hessen), Tel.: 01 7215243061) benennen</p> <p>Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet von den Bergwerksfeldern „Frielendorfer Grube“ (Braunkohle) und „Rabenwald“ (Eisen) überdeckt wird. Es wird empfohlen die jeweilige Bergwerkseigentümerin zum Vorhaben zu hören. Für die „Frielendorfer Grube“ ist das die Preußische Elektrizitäts AG - heute Uniper Kraftwerke GmbH. Als Kontaktperson kann ich Ihnen auch hier Herrn Bräutigam benennen.</p> <p>Für das Feld „Rabenwald“ sind die Eigentümer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dieter von Gimborn, Villaweg 6, Homberg-Lembach und 2. Preußische Elektrizitäts AG - heute Uniper Kraftwerke GmbH <p>Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.</p>	<p>handelt. Gänzlich neue Baurechte werden in diesem Sinne nicht geschaffen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>13 Schwalm-Eder-Kreis, Der Kreisausschuss, Fachbereich 60 Bauen und Umwelt (01.02.2022)</p>		
<p>LFD. NR.</p>	<p>ANREGUNGEN / HINWEISE</p>	<p>STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG</p>
<p>13.1</p>	<p><u>Untere Bauaufsicht</u></p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3 des Marktflecken Frielendorf bestehen keine baurechtlichen Bedenken.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>13.2</p>	<p><u>Untere Denkmalschutzbehörde</u></p> <p>Gegen die geplante Maßnahme bestehen aus denkmalschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und können als Hinweis in die Begründung aufgenommen werden.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Begründung zum Bebauungsplan wird im Kapitel 1.4.6 um den vorgetragenen</p>

	<p>Bei Erdarbeiten entdeckte Bodendenkmäler und Bodenfunde, z. B. Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen, Scherben, Steingeräte, Skelettreste u. a., sind nach § 21 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, Tel.: 06421-685150) anzuzeigen. Die Funde und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).</p>	<p>Hinweis auf die Bestimmungen des § 21 HDSchG ergänzt.</p>
<p>13.3</p>	<p><u>Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>Aus den von uns in der Bauleitplanung zu vertretenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir zu o. g. Maßnahme wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Biotopschutz gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) 2. Artenschutz gemäß § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) 3. Europäisches Netz „Natura 2000“ gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) 4. Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie <p>sind von der 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Ferien- und Freizeitgebiet Silbersee“ nicht betroffen.</p> <p>Hinsichtlich der Eingriffsregelung gem. § 1a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bitten wir folgende Anregungen und Hinweise zu beachten:</p> <p>Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen die 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan des Innentwicklung keine grundsätzlichen Bedenken. Die zu erwartenden Eingriffe gelten gem. § 13a Abs. 2 Ziff. 4 BauGB als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.</p> <p>Die Durchführung der festgesetzten Grünordnungs- und Pflanzmaßnahmen ist nach den textlichen Festsetzungen vorzunehmen. Weitere Anregungen oder Hinweise</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken gegenüber der Bebauungsplanänderung werden nicht vorgetragen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	werden nicht vorgetragen.	
13.4	<p><u>Untere Wasserbehörde</u></p> <p>Aus wasseraufsichtlicher Sicht bestehen gegen die 9. Änderung des B-Plans Nr. 3 „Ferien- und Freizeitgebiet Silbersee“ keine Bedenken. Überschwemmungsgebiete werden nicht berührt.</p> <p>Hinweis: Der beplante Bereich liegt in der Zone III des Trinkwasserschutzgebiets für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Frielendorf und Umgebung. Die hierzu ergangene Schutzgebietsverordnung ist zu beachten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die Lage des Änderungsbereichs innerhalb der Wasserschutzgebietszone III wird in der Begründung des Bebauungsplans bereits hingewiesen. Nach der Schutzgebietsverordnung ist innerhalb der Zone III insbesondere der Umgang mit nicht oder schwer abbaubaren Stoffen (chemischer oder radioaktiver Art), die wassergefährdende Verunreinigungen hervorrufen könnten, untersagt. Konflikte mit einem Ferien- und Freizeitgebiet sind folglich nicht anzunehmen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
14	Schwalm-Eder-Kreis, Der Kreisausschuss, Fachbereich 37 Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst, 37.2 Vorbeugender Brandschutz (29.12.2021)	
LFD. NR.	ANREGUNGEN / HINWEISE	STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG
14.1	<p>Es bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken, wenn die nachfolgend aufgeführten Hinweise beachtet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Zufahrtswege und Stellflächen für die Feuerwehr müssen gem. der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (Fassung Februar 2007, zul. geändert Oktober 2009) so ausgebaut werden, dass sie mit 16 t-Fahrzeugen bis zum jeweiligen Objekt befahren werden können und am Objekt die erforderliche Bewegungsfläche zur Verfügung steht. Wendeanlagen in Stichstraßen sollten für Löschfahrzeuge (Länge von 8,60 m, Breite 2,50 m) ausreichend groß bemessen werden. Auf die erforderliche Mindestbreite der Wege gemäß der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ wird besonders hingewiesen. Zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung gem. § 3 Abs.1 Pkt. 4 HBKG verweisen wir im Grundsatz auf das DVGW-Arbeitsblatt W 405. Der Mindestdurchmesser der Wasserleitung darf nicht unter NW 100 liegen, der Fließüberdruck in Löschwasserversorgungsanlagen darf aus feuerwehrtechnischen Gründen bei maximaler Löschwasserentnahme 2,5 bar (0,25 MPa) nicht unterschreiten. Zur Brandbekämpfung muss die 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind als brandschutztechnische Hinweise im Kapitel „Erschließung“ im wesentlichen bereits Bestandteil der Begründung. Die genannten technisch-rechtlichen Vorgaben und Richtlinien, wie etwa die erforderliche Löschwassermengen (von 800 l/min), die Anforderungen an die Tragfähigkeit der Wege und Flächen bei der Herstellung, die Mindestbreiten nach der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ und die Vorgaben zur Anordnung und Ausgestaltung der Hydranten sind selbstverständlich zu berücksichtigen und zu gewährleisten. Auch die §§ 4 und 5 der Hessischen Bauordnung (Zugänge und Zufahrten) sind selbstverständlich zu beachten. So wird insbesondere bei Wohnwegen über 50 m Länge eine Zufahrt in <u>ausreichender Breite</u> verlangt. Bzgl. der in diesem Kontext konkret angesprochenen Stichstraßen, werden diese in einer für eine Befahrung ausreichenden Breite (Verkehrsflächenbreite 4,80 m) ausgebildet. Auf die Anlage größerer Wendeanlagen wurde im konkreten Fall verzichtet, da die einzelnen privaten Grundstücke nicht von Entsorgungsfahrzeugen angefahren werden, da hierfür zentrale Abfallsammelanlagen vorgesehen und festgesetzt sind. Auch ein Anfahren der einzelnen Ferienhäuser mit privaten Pkw's ist im Grundsatz nicht vorgesehen und ein Parken auf dem privaten Grundstück im B-Plangebiet als unzulässig festgesetzt (Ausnahme: barrierefreie Ferienwohnungen), da auch hierfür zentrale Sammelstellplätze ausgewiesen sind.</p>

erforderliche Löschwassermenge für eine Löschzeit von mind. 2 Stunden zur Verfügung stehen. Die erforderliche Löschwassermenge beträgt

- in Wohngebieten mind. 800 l/min.
- Im Abstand von Ca. 100 m sollten Hydranten zur Entnahme von Löschwasser in die Wasserleitung eingebaut werden.
 - Auf eingebaute Unterflurhydranten ist durch Hinweisschilder gemäß DIN 4066 hinzuweisen. Die Hinweisschilder sollten nicht weiter als 10 m vom Hydrant entfernt angebracht werden. **Unterflurhydranten sind so anzuordnen, dass Zu- und Abfahrten (z.B. für nachrückende Einsatzfahrzeuge) bei der Benutzung der Hydranten nicht blockiert werden.** Die Inbetriebnahme der Unterflurhydranten durch die Feuerwehr muss jederzeit möglich sein. Unterflurhydranten sollten nicht in Bereichen angeordnet werden, die durch den ruhenden Verkehr genutzt werden oder die zum Abstellen von Gegenständen oder Ablagern von Schnee genutzt werden. Die Projektierung sollte dementsprechend erfolgen.
- Kann die erforderliche Wassermenge aus der zentralen Wasserversorgung nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden, sind zur Ergänzung Zisternen mit einzubeziehen. Diese ergänzenden Wasserentnahmestellen müssen für die Feuerwehr ganzjährig leicht zugänglich und unmittelbar nutzbar sein. Die Abstände zu den Gebäuden müssen den Möglichkeiten der örtlich zuständigen Feuerwehr entsprechen.
- Bei der Einrichtung verkehrsberuhigter Zonen, der Anlage von Stichstraßen oder Wohnwegen sowie rückwärtigen Bebauungen sollten die Einsatzmöglichkeiten der Feuerwehr in jedem Fall berücksichtigt werden. Auf die Bestimmungen der §§ 4 und 5 der Hessischen Bauordnung (Zugänge und Zufahrten) wird verwiesen. Die örtliche Feuerwehr sollte bei der Planung beteiligt werden. Insbesondere sollten die Einhaltung der Hilfsfrist gem. § 3 Abs. 2 des Hess. Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) sowie die Einsatzmöglichkeiten und die ausreichende Leistungsfähigkeit der Feuerwehr für die geplante Bebauung mit dem örtl. zuständigen Leiter

Wendemöglichkeiten bestehen im Notfall/Einsatzfall i.d.R. zudem ergänzend auch über die privaten Grundstücksflächen, da im gesamten Ferienhausgebiet eine Einfriedung der Grundstücke verbindlich ausgeschlossen ist. Städtebauliche und brandschutztechnische Konflikte sind insofern nicht ersichtlich.

Zudem wurde die Planung mit der Leitung der örtlichen Feuerwehr abgestimmt und von dieser Seite wurde keine Bedenken bezüglich der Einhaltung der Hilfsfrist und der Einsatzmöglichkeiten vorgebracht.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	der Feuerwehr abgestimmt werden.	
15	Schwalm-Eder-Kreis, Der Kreisausschuss, Fachbereich 80 Wirtschaftsförderung, 80.1 Wirtschafts-, Struktur-, Wohnungsbau- und EU-Förderung, Statistik (10.01.2022)	
LFD. NR.	ANREGUNGEN / HINWEISE	STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG
15.1	Wir nehmen Bezug auf das Schreiben von akp_ vom 21.12.2021 sowie die dazugehörigen im Internet abrufbaren Planunterlagen und teilen Ihnen mit, dass von unserer Seite gegen den Bebauungsplan Nr. 3 „Ferien- und Freizeitgebiet Silbersee“ des Marktfleckens Frielendorf, 9. Änderung Beteiligung von Behörden, Trägern öffentl. Belange, Nachbargemeinden u. Naturschutzverbänden, in der beschriebenen Form keine Einwände bestehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
16	Schwalm-Eder-Kreis, Der Kreisausschuss, Fachbereich 83 Landwirtschaft und Landentwicklung, 83.3 Hoheitsaufgaben (04.01.2022)	
LFD. NR.	ANREGUNGEN / HINWEISE	STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG
16.1	zum o. a. Planungsverfahren werden aus landwirtschaftlicher Sicht weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Evtl. Rückfragen werden gern beantwortet.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
17	Schwalm-Eder-Kreis, Der Landrat, Straßenverkehrsbehörde (14.01.2022)	
LFD. NR.	ANREGUNGEN / HINWEISE	STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG
17.1	Die Planunterlagen zur 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Ferien- und Freizeitgebiet Silbersee“ wurden eingesehen. Gegen die Anpassungen bestehen aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht keine Bedenken. Die straßenverkehrsbehördliche Zuständigkeit für das Plangebiet liegt beim Bürgermeister der Gemeinde Frielendorf.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
18	Uniper Kraftwerke GmbH (10.01.2022)	
LFD. NR.	ANREGUNGEN / HINWEISE	STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG
18.1	Gegen das geplante Vorhaben gibt es aus unserer Sicht keine Einwände. Nach dem hier vorliegenden Grubenbild befindet sich das Plangebiet im Bereich des	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Dez. 34 „Bergaufsicht“ beim Regierungspräsidium Kassel wurde am Bebauungsplanverfahren beteiligt. Von dort

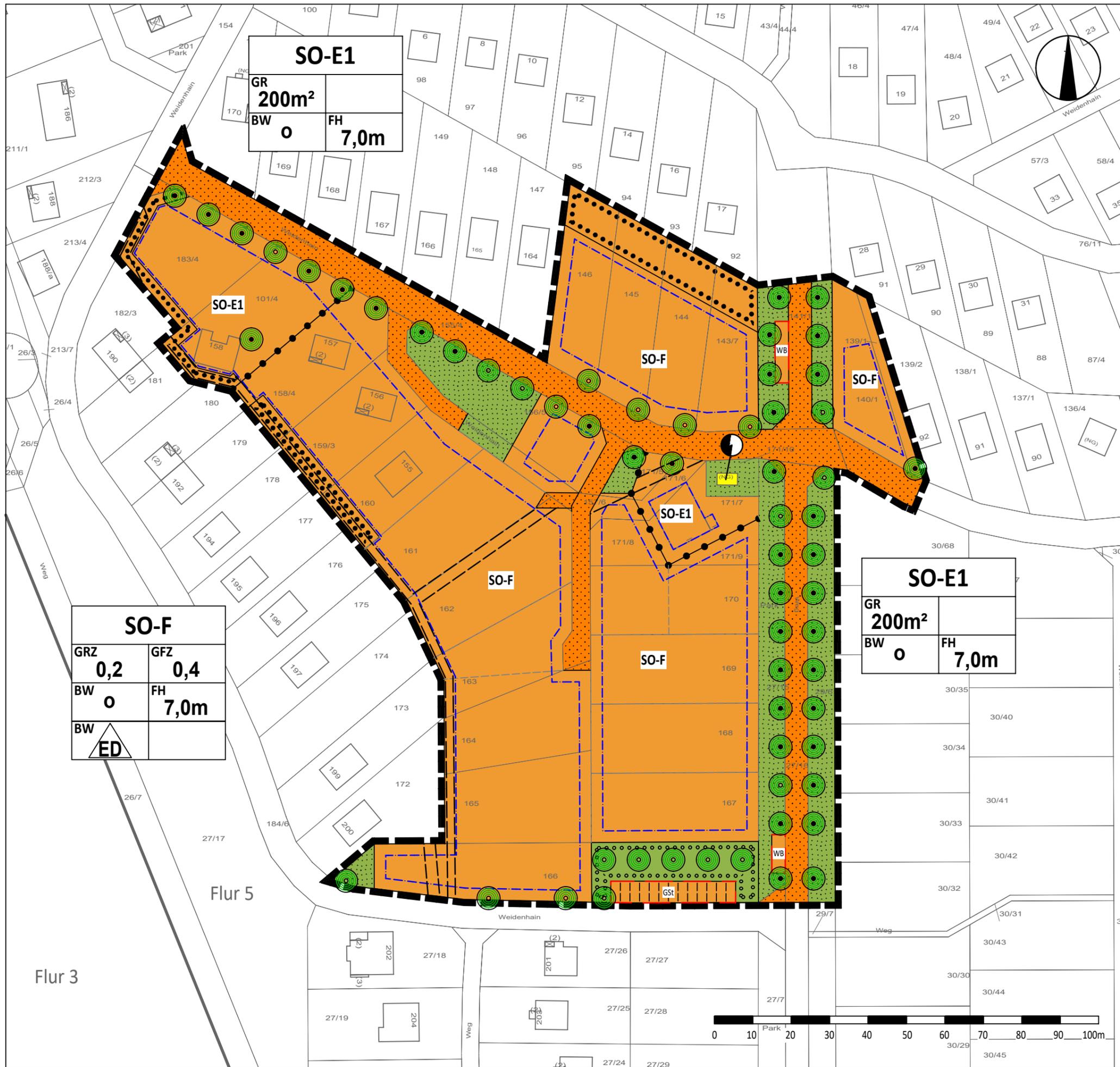
<p>Braunkohlebergwerksfeldes (Bergwerksberechtigung), „Frielendorfer Grube“ und des Eisenerzbergwerksfeldes „Rabenwald“, in denen in Teilbereichen Abbau stattgefunden hat.</p> <p>Verbindliche Auskünfte zur Bergbautätigkeit im Planbereich erhalten Sie bei der zuständigen Bergaufsichtsbehörde beim Regierungspräsidium Kassel, die das amtliche Grubenbild vorliegen hat und weiterreichende Informationen erteilen kann:</p> <p>Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Bergaufsicht, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld, E-Mail: Oliver.Isensee@rpks.de</p>	<p>wurde im Wesentlichen lediglich auf die betroffenen Bergbaufelder und die Uniper Kraftwerke GmbH als eine Bergwerkseigentümerin hingewiesen. Bedenken wurden nicht formuliert.</p> <p>Zudem ist anzumerken, dass es sich hier lediglich um eine Änderung des bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplans handelt. Gänzlich neue Baurechte werden folglich nicht geschaffen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

Keine Anregungen oder Hinweise haben vorgebracht:

- Der Magistrat der Reformationsstadt Homberg (Efze) (21.12.2021)
 - Der Magistrat der Stadt Borken, Fachbereich Bauverwaltung (22.12.2021)
 - Der Magistrat der Stadt Neukirchen, Abteilung V II/HA (04.01.2022)
 - Stadt Schwarzenborn, Hauptamt (13.01.2022)
-

Keine Stellungnahme haben vorgebracht:

- Magistrat der Stadt Homberg
 - Gemeindevorstand der Gemeinde Willingshausen
 - Magistrat der Stadt Schwalmstadt
 - Gemeindevorstand der Gemeinde Neuental
 - Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V.
 - Landesjagdverband Hessen e. V.
 - Landesamt für Denkmalpflege Archäologische Denkmalpflege
 - Naturschutzbund Deutschland Landesverband Hessen e. V. (NABU)
 - Verband Hessischer Fischer e. V.
 - Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e. V.
 - Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises Fachbereich 53 – Gesundheitsamt –
 - Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises - Fachbereich 60 Bauaufsichts- u. Naturschutzangelegenheiten –
 - Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises -FB 32.2 Wasser- und Bodenschutz
 - Deutsche Telekom Technik GmbH
 - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Hessen e. V.
 - Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland Landesverband Hessen e. V.
 - Deutsche Gebirgs- und Wandervereine -LV Hessen- Verteilerstelle Götz
-



SO-E1	
GR	200m ²
BW	o
FH	7,0m

SO-F	
GRZ	0,2
GFZ	0,4
BW	o
FH	7,0m
BW	ED

SO-E1	
GR	200m ²
BW	o
FH	7,0m

ZEICHENERKLÄRUNG

- SO-F Sondergebiet Ferienhausgebiet
- SO-E1 Sondergebiet Erholung
- GRZ 0,2 Grundflächenzahl
- GR 200m² maximal zulässige Grundfläche
- GFZ 0,4 Geschoßflächenzahl
- o offene Bauweise
- ED Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- FH 7,0m Firsthöhe
- Baugrenze
- Öffentliche Verkehrsflächen
- Öffentliche Grünflächen: Parkanlage
- Baum, zu pflanzen
- Baum, zu erhalten
- Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern
- Fläche für Versorgungsanlagen: Elektrizität
- GSt/WB Flächen für Gemeinschaftsstellplätze (GSt) / Wertstoffbehälter (WB)
- Grundstücksteilung (Vorschlag)
- Mit Leitungsrechten zugunsten des Ver-/Entsorgungsträgers zu belastende Fläche (nachrichtliche Darstellung)
- Abgrenzung des Änderungsbereichs
- Flurgrenze und -nummer
- Flurstücksgrenze und -nummer

Projekt:
Marktflecken Frielendorf
Bebauungsplan Nr. 3
9. Änderung
"Ferien- und Freizeitgebiet Silbersee"

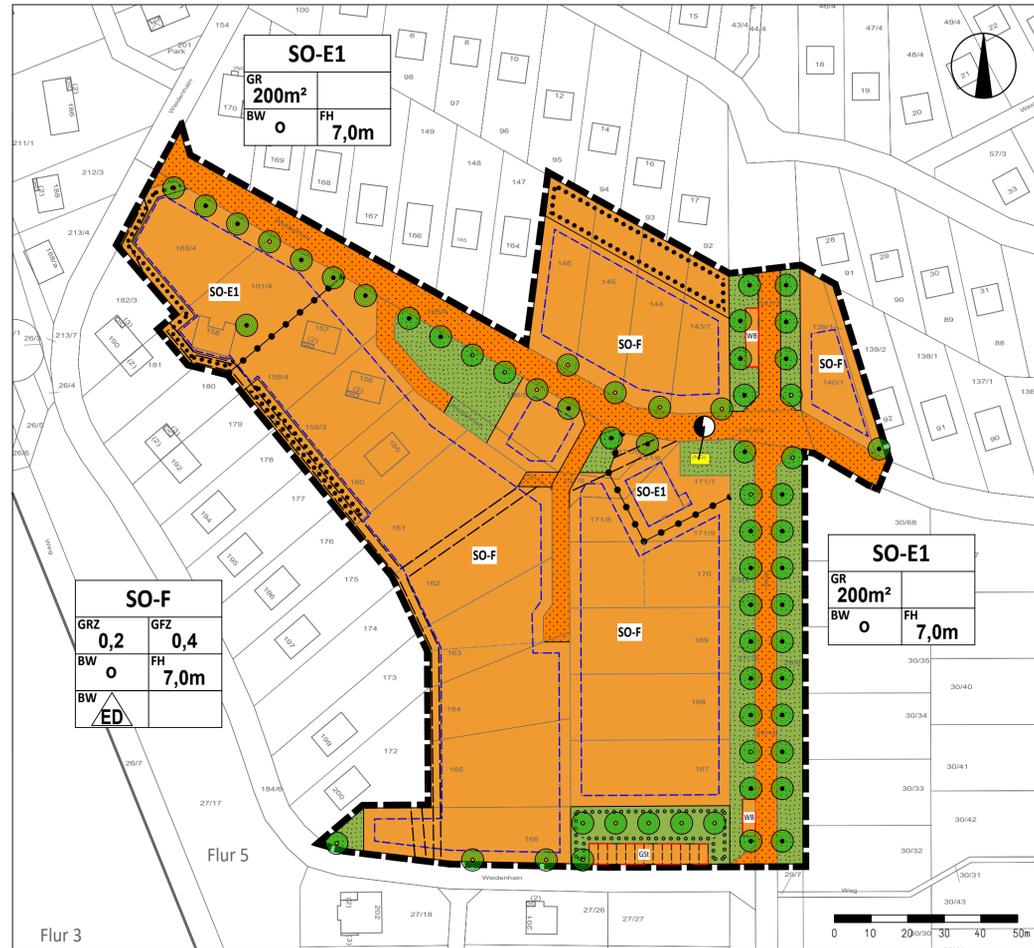


Plan:
Satzung

Maßstab: **1: 1.000** Datum: **11.07.2022**

akp_ Stadtplanung + Regionalentwicklung
 Brandt Höger Kunze Partnerschaft Dipl.-Ing. Stadt- und Landschaftsplanung
 Friedrich-Ebert-Str. 153 34119 Kassel Tel. 0561.70048-68 Fax 70048-69

MARKTFLECKEN FRIELENDORF BEBAUUNGSPLAN NR. 3 "FERIEN- UND FREIZEITGEBIET SILBERSEE" 9. ÄNDERUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- SO-F** Sondergebiet Ferienhausgebiet
- SO-E1** Sondergebiet Erholung
- GRZ 0,2 Grundflächenzahl
- GR 200m² maximal zulässige Grundfläche
- GFZ 0,4 Geschoßflächenzahl
- o offene Bauweise
- ED Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- FH 7,0 m Firsthöhe
- Baugrenze
- Öffentliche Verkehrsflächen
- Öffentliche Grünflächen: Parkanlage
- Baum, zu pflanzen
- Baum, zu erhalten
- Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern
- Fläche für Versorgungsanlagen: Elektrizität
- GSt/WB Flächen für Gemeinschaftsstellplätze (GSt) / Wertstoffbehälter (WB)
- Grundstücksteilung (Vorschlag)
- Mit Leitungsrechten zugunsten des Ver-/Entsorgungsträgers zu belastende Fläche (nachrichtliche Darstellung) Abgrenzung des Änderungsbereichs
- Flur 28 Flurgrenze und -nummer
- 62/5 Flurstücksgrenze und -nummer

VORBEMERKUNG

Die 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 beinhaltet eine Änderung der ursprünglich geplanten Erschließungskonzeption, die mit einer Reduzierung der Verkehrsflächen zugunsten des Sondergebiets Ferienhausgebiet und einem Neuzuschnitt der geplanten Ferienhausgrundstücke einhergeht. Die dabei geänderten Festsetzungen sind in „rot“ dargestellt. Einzelne Festsetzungen sind entfallen. Die übrigen Festsetzungen sind Übernahmen aus der Ursprungsfassung des Bebauungsplans. Die ursprünglichen Festsetzungen sind im Anhang der Begründung dargestellt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Absatz 1 BauGB)
 - 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Absatz 1 Nummer 1 BauGB i. V. m. § 10 BauNVO)
 - 1.1.1 Im Sondergebiet Ferienhausgebiet (SO-F) sind gemäß § 10 Absatz 4 BauNVO nur Ferienhäuser zulässig, die auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung dienen.
 - 1.1.2 Im Sondergebiet Erholung (SO-E1) gemäß § 10 Absatz 2 BauNVO sind Restaurants, Cafés, Gemeinschaftsräume, der Versorgung dienenden Läden, Verwaltungseinrichtungen für das Ferienhausgebiet sowie Sporteinrichtungen zulässig. Zu den o. g. Einrichtungen zählen nicht Diskotheken und Spielhallen. Zudem sind gemäß § 10 Absatz 4 BauNVO Ferienhäuser und Ferienwohnungen zulässig, die auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung dienen.
 - 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Absatz 1 Nummer 1 und 6 BauGB und §§ 16 ff BauNVO)
 - 1.2.1 Das zulässige Maß der baulichen Nutzung im SO-F wird durch Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) und der Geschoßflächenzahl (GFZ) entsprechend den Angaben in der Planzeichnung bestimmt.
 - 1.2.2 Das zulässige Maß der baulichen Nutzung im SO-E1 wird durch Festsetzung einer zulässigen Grundfläche (GR) je Teilbaugbiet entsprechend den Angaben in der Planzeichnung bestimmt.
 - 1.2.3 Die maximale zu versiegelnde Freifläche (nicht mit Hauptanlagen bebaute Grundstücksfläche) des Baugrundstücks darf gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO im SO-F 20 % der Grundstücksfläche des Baugrundstückes nicht überschreiten.
 - 1.2.4 Die Höhe der baulichen Anlagen wird entsprechend den Angaben in der Planzeichnung auf 7,00 m festgelegt. Bei der Bestimmung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen gilt als Bezugspunkt für die Firsthöhe (FH) die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante. Als unterer Bezugspunkt gilt in allen Fällen die Höhenlage der vorhandenen Geländeoberfläche in der Mitte der am tiefsten gelegenen Gebäudeseite.
 - 1.2.5 Im SO-F sind Ferienhäuser mit max. 4 Wohneinheiten zulässig.

- 1.3 Bauweise, Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche, Stellung baulicher Anlagen, Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO (§ 9 Absatz 1 Nummer 2 und § 22 Absatz 2 BauNVO, § 23 BauNVO)
 - 1.3.1 Im SO-F sind Einzel- oder Doppelhäuser in offener Bauweise zulässig. Die Bebauung der Grundstücke mit mehreren Häusern ist unter Beachtung der Abstandsflächen zulässig. Bauliche Anlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Nebenanlagen nach § 14 Absatz 1 BauNVO (Nebengebäude) mit jeweils nicht mehr als 12 m² Brutto-Grundfläche und 30 m³ Brutto-Rauminhalt dürfen nur im hinteren Bereich der Grundstücke (Begrenzung des hinteren Bereichs durch die der Erschließungsstraße zugewandten Frontseite der Hauptgebäude) errichtet werden. Zulässig sind Nebengebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten und Feuerstätten, wenn die Nebengebäude weder Verkaufs- noch Ausstellungszwecken dienen. Terrassen sind –auch auf der Frontseite der Gebäude– zulässig. Die Größe ist auf 24 m² je Wohneinheit begrenzt.
 - 1.3.2 Im SO-E1 sind Gebäude in offener Bauweise zu errichten. Im SO-E1 sind Nebenanlagen gem. § 14 Absatz 1 BauNVO (Nebengebäude) mit jeweils nicht mehr als 12 m² Brutto-Grundfläche und 30 m³ Brutto-Rauminhalt auch außerhalb der festgesetzten Baugrenze zulässig. Zulässig sind Nebengebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten und Feuerstätten, wenn die Nebengebäude weder Verkaufs- noch Ausstellungszwecken dienen.
- 1.4 Flächen für Stellplätze (§ 9 Absatz 1 Nummer 4 BauGB und § 12 Absatz 2 BauNVO)

Stellplätze sind nur innerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen zulässig. Abweichend hiervon ist auf Grundstücken mit barrierefreien Ferienhäusern je barrierefreier Ferienwohnung 1 Stellplatz (Mindestbreite nach DIN 18040-1 = 3,50 m) zulässig. Garagen und überdachte Stellplätze sind hierbei ausgeschlossen. Die Gemeinschaftsstellplätze (GSt) werden dem Sondergebiet Ferienhausgebiet (SO-F) zugeordnet.
- 1.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Absatz 1 Nummer 20 BauGB)
 - 1.5.1 Bodenversiegelung

Ebenerdige Nebenanlagen (Zuwegungen, Terrassen...) sind nur mit versickerungsfähigem Pflaster, Naturpflaster, Pflaster mit Rasenfugen oder als wassergebundene Decke zulässig.
 - 1.5.2 Stellplätze und Sammelstellplätze

Die Aufstellflächen der Stellplätze sind nur mit versickerungsfähigem Pflaster, Pflaster mit Rasenfugen, Schotterterrassen oder als wassergebundene Decke zulässig.
 - 1.5.3 Dachflächenwasser

Das auf den Gebäuden anfallende Dachflächenwasser ist auf den Grundstücken zu versickern oder in ein auf dem Grundstück gelegenes Rückhaltebecken zu leiten. Ferner kann das Dachflächenwasser zur Anlage von Feuchtbiotopen auf der Grundstücksfreifläche genutzt werden. Die Nutzung des Regenwassers als Brauchwasser ist zulässig.

- 1.6 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, Öffentliche Grünfläche (§ 9 Absatz 1 Nr. 15 und 25 BauGB i. V. m. § 91 Absatz 1 Nummer 5 HBO)
 - 1.6.1 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen

Im SO-F sind 10 % der Grundstücksflächen als strukturreiche Pflanzfläche mit Sträuchern der Pflanzliste, Stauden oder wechselnden Sommerblumen zu bepflanzen. Die übrigen nicht befestigten Grundstücksfreiflächen sind als Rasen oder Wiese anzulegen. In die Grundstücksfreiflächen sind je 500 m² 2 hochstämmige Laub- oder Obstbäume, über 500 m² 3 hochstämmige Laub- oder Obstbäume zu pflanzen. Die im Plan festgesetzten Einzelbäume sind anzurechnen.
 - 1.6.2 Öffentliche Grünflächen

Die öffentlichen Grünflächen sind als Rasenflächen anzulegen. Für notwendige Grundstückszuwegungen im östlichen Teil des Plangebiets kann die Grünfläche für eine Zuwegung pro Grundstück in einer Breite von bis zu 3,00 m unterbrochen werden. Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind vollständig mit Sträuchern gemäß Pflanzliste zu bepflanzen. Pflanzdichte = 1 Strauch/m².
 - 1.6.3 Pflanzliste

Bäume
Spitz-Ahorn (Acer platanoides), Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus), Schwarz-Erle (Alnus glutinosa), Weiß-Erle (Alnus incana), Sand-Birke (Betula pendula), Hainbuche (Carpinus betulus), Esche (Fraxinus excelsior), Trauben-Kirsche (Prunus padus), Rot-Eiche (Quercus rubra), Winter-Eiche (Quercus petraea), Scheinakazie (Robinia pseudoacacia), Sal-Weide (Salix caprea), Gemeine Eberesche (Sorbus aucuparia), Berg-Ulme (Ulmus glabra)

Sträucher
Gemeine Waldrebe (Clematis vitalba), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Gelber Hartriegel (Cornus stolonifera), Haselnuss (Corylus avellana), Weißdorn (Crataegus monogyna), Gemeine Heckenkirsche (Lonicera xylostreum), Gemeiner Liguster (Ligustrum vulgare), Schlehe (Prunus spinosa), Blut-Johannisbeere (Ribes sanguineum), Hunds-Rose (Rosa canina), Apfel-Rose (Rosa rugosa), Wild-Brombeere (Rubus fruticosus), Öhrchen-Weide (Salix aurita), Schwarzer-Holunder (Sambucus nigra), Gemeiner Flieder (Syringa vulgaris), Wolliger Schneeball (Viburnum lantana), Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)
 - 1.6.4 Einzelbäume

Die im Plan zur Anpflanzung dargestellten Einzelbäume sind als hochstämmige, standortgerechte Laubbäume gemäß Pflanzliste mit mind. StU = 10/12 cm oder hochstämmige Obstbäume zu bepflanzen. Von den dargestellten Standortorten kann zugunsten von geplanten oder bestehenden Erschließungselementen abgewichen werden. Bestehende Bäume sind zu erhalten oder bei Abgang zu ersetzen.
 - 1.6.5 Mindestbepflanzung der Stellplätze oder Parkplätze

Die Stellplätze oder Parkplätze sind gemäß der Plandarstellung durch Pflanzflächen zu gliedern. Für die festgesetzten Einzelbäume gelten die Regelungen von Punkt 1.6.4. Die nicht im Plan durch Pflanzflächen gegliederten Stellplatz- oder Parkflächen sind mit einem Einzelbaum je angefangene 5 Stellplätze zu bepflanzen.
 - 1.6.6 Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Die Bepflanzung in den zur Erhaltung festgesetzte Flächen, ist auf Dauer zu erhalten und bei Verlust durch Bäume und Sträucher gemäß der Pflanzliste zu ersetzen.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Absatz 4 BauGB i. V. m. § 91 HBO)
 - 2.1 Dachform

Im SO - F sind als **Hauptdachform Sattel- oder Krüppelwalmdächer** mit einer Dachneigung von 35° +/- 10° zulässig. Für Nebenanlagen nach § 14 Absatz 1 BauNVO sind auch Flachdächer zulässig.
 - 2.2 Dachgauben und Dachauschnitte

Dachgauben sind als einzeln stehende oder als Schleppgauben zulässig. Für jede Dachhälfte darf der Anteil der Fläche mit Dachgauben 1/3 der jeweiligen Dachflächen nicht übersteigen. Die Dachaufbauten müssen mindestens 1,00 m vom Ortsgang entfernt sein. Dachauschnitte sind unzulässig.
 - 2.3 Fassaden

Im Erdgeschoss sind **Putzfassaden oder Holzverkleidungen an der Fassade** zulässig. Fassaden sind im Obergeschoss, soweit sie nicht konstruktiv aus Holz hergestellt sind, mit Holz zu verkleiden. Als Verkleidung sind Holzbrettschalungen zulässig. Die Holzschalungen sind farbig zu lasieren oder zu streichen, dunkelbraune und schwarze Lasuren bzw. Farben sind unzulässig.
 - 2.4 Einfriedungen

Grundstückseinfriedungen sind im SO-F und im SO-E1 unzulässig.
 - 2.5 Terrassen

Terrassen dürfen mit lebenden Hecken oder Sichtschutzzäunen aus Holz bis zu einer Höhe von 1,80 m eingefriedet werden.

KATASTERNACHWEIS

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters (Stand März 2017) übereinstimmen.

Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)

Homberg (Efze), den Im Auftrag

RECHTSGRUNDLAGEN

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 03. November 2017, geändert d. Gesetz vom 08.08.2020, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 21. November 2017, der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990, geändert d. Gesetz vom 04. Mai 2017, der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018, geändert d. Gesetz vom 03. Juni 2020 und dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20. Mai 2020, geändert d. Gesetz vom 18.03.2021.

VERFAHRENSVERMERKE

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 23.01.2017 die Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 beschlossen. Der Beschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 02.02.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Öffentlichkeit konnte sich vom 06.04.2021 bis einschließlich 20.04.2021 im Rathaus über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und sich dort zur Planung äußern.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 17.12.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Zugleich wurde gemäß § 13a Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt wird.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 PlanSiG erfolgte in der Zeit vom 27.12.2021 bis einschließlich dem 07.02.2022 im Internet. Die öffentliche Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden in das Internet eingestellt. Als zusätzliches Informationsangebot wurden die Unterlagen bei der Gemeindeverwaltung ausgelegt. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 21.12.2021 bis einschließlich dem 07.02.2022.

Die 9. Änderung des Bebauungsplans wurde am gemäß § 10 Abs. 1 BauGB von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Ausfertigungsvermerk:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Bebauungsplanänderung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Frielendorf, den

DER GEMEINDEVORSTAND DES MARKTFLECKENS FRIELENDORF

Bürgermeister

Rechtskraftvermerk:
Der Beschluss des Bebauungsplans wurde am gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht; der Bebauungsplan ist somit in Kraft getreten.

Frielendorf, den

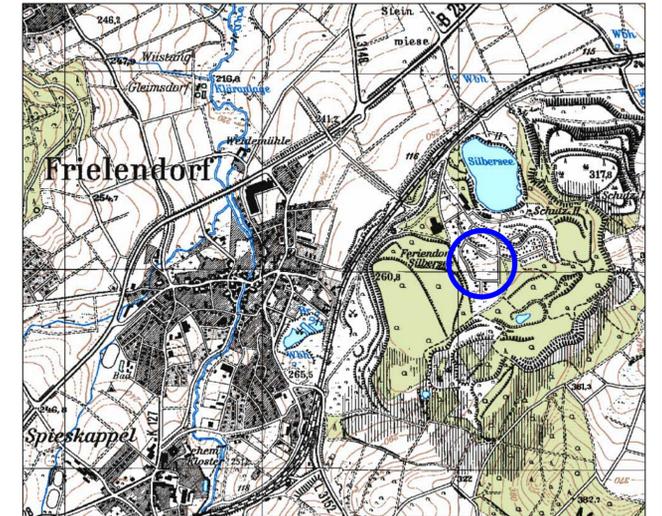
DER GEMEINDEVORSTAND DES MARKTFLECKENS FRIELENDORF

Bürgermeister

MARKTFLECKEN FRIELENDORF BEBAUUNGSPLAN NR. 3 "FERIEN- UND FREIZEITGEBIET SILBERSEE" 9. ÄNDERUNG



M 1:1.000 JULI 2022



akp_ Stadtplanung + Regionalentwicklung

akp_ Brandt Höger Kunze Partnerschaft • Dipl.-Ing. Stadt- und Landschaftsplanung
adresse_ Friedrich-Ebert-Straße 153 • 34119 Kassel
telefon_ 0561.70048-68 telefax_ -69 e-mail_ post@akp-planung.de
g0 07.2022

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-41/2022

Fachbereich	Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt
Fachdienst	Planen
Sachbearbeiter/-in	Wettlaufer, Hans-Dieter
Datum	14.12.2022

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	19.12.2022		beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	26.01.2023		beschließend
Gemeindevertretung	30.01.2023		beschließend

Bebauungsplan Nr. 1 „Hirschling“ für den Ortsteil Linsingen, 1. Änderung - Beschluss über den Vorentwurf

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag Gemeindevorstand und Haupt- und Finanzausschusssitzung:

Die Gemeindevertretung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der von der Verwaltung vorgelegte Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hirschling“ für den Ortsteil Linsingen in der Fassung vom 8. Dezember 2022 wird als Entwurf beschlossen.“

Die Verwaltung wird beauftragt, die Verfahren nach § 3 Absatz 1 BauGB (Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit), § 4 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) und § 3 Absatz 2 BauGB (Öffentliche Auslegung) durchzuführen.“

Beschlussvorschlag Gemeindevertretung:

Der von der Verwaltung vorgelegte Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hirschling“ für den Ortsteil Linsingen in der Fassung vom 8. Dezember 2022 wird als Entwurf beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Verfahren nach § 3 Absatz 1 BauGB (Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit), § 4 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) und § 3 Absatz 2 BauGB (Öffentliche Auslegung) durchzuführen.

Erläuterungen:

Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hirschling“ für den Ortsteil Linsingen wurde am 18. Juli 2022 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Der Gemeindevorstand wurde mit diesem Beschluss beauftragt, das Verfahren nach dem Baugesetzbuch durchzuführen.

Die Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 12. August 2022 im Frielendorfer Wochenblatt Nr. 32/2022.

Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplans ist die Änderung des Planbereiches von einer Fläche für die Landwirtschaft in einen Wohnbaufläche.

Von der Verwaltung wurde ein Vorentwurf für die Änderung gefertigt.

Dieser Vorentwurf soll als Entwurf beschlossen werden, der dann als Grundlage für das weitere Verfahren dient.

Die Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Absatz 1 BauGB zunächst frühzeitig über die Allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die durch das Verfahren berührt sein könnten, sind danach gemäß § 4 Absatz 1 BauGB von der Planung zu unterrichten und zu einer Äußerung zur Planung aufzufordern.

Anregungen und Änderungen sind gegebenenfalls in den Entwurf zu übernehmen.

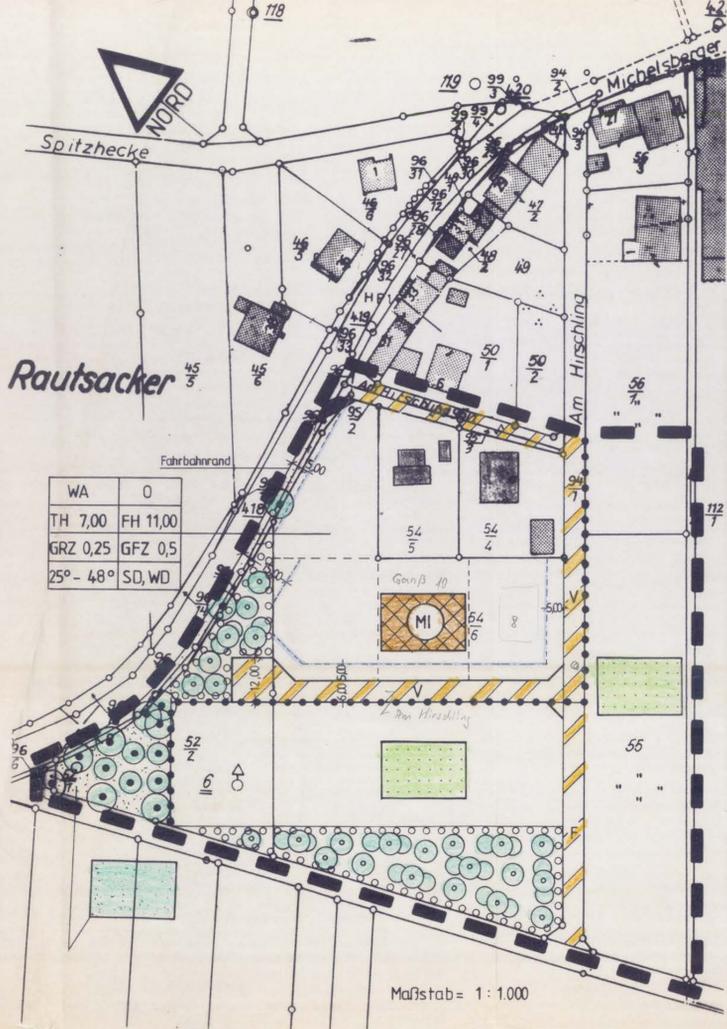
Hieran schließt sich das Verfahren nach § 3 Absatz 2 BauGB (Öffentliche Auslegung) des geänderten/angepassten Entwurfes an.

Die Gemeindevertretung muss im Rahmen der Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und entscheiden sowie abschließend einen Satzungsbeschluss fassen.

Anlage(n):

1. Bebauungsplan Hirschling aktuell
2. Plan mit Begründung-Vorentwurf

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
-----------------------------	------------	--------------	--------------



- Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 a) und § 9 Abs. 1 Nr. 18 a) BauGB)**
- Flächen für die Landwirtschaft
- Planungen, Nutzungsregelungen**
- Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 und 4, § 9 Abs. 1 und 6 BauGB)
- Anpflanzung von Bäumen
 - Anpflanzung von Strüchern
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Strüchern
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Maße in Meter
 - vorhandene Grundstücksgrenzen
 - geplante Grundstücksgrenzen

Nutzungsschablone

WA	O
TH 7,00 m	FH 11,00 m
GRZ 0,25	GFZ 0,5
25° - 48°	SD, WD

Allgemeines Wohngebiet	offene Bauweise
Traufhöhe	Firsthöhe
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Dachneigung	Dachform

I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Ein Teil des Plangebietes wird gemäß § 1 Abs. 2 BauNVO als Mischgebiet (§ 6 BauNVO) festgesetzt. Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 BauNVO werden nicht zugelassen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Das Maß der baulichen Nutzung wird nach § 16 Abs. 3 BauNVO durch die Grund- und Geschoßflächenzahl festgesetzt. Die Traufhöhe beträgt maximal 7,00 m talseitig von der Oberkante des vorhandenen Geländes gemessen. Die Firsthöhe beträgt maximal 11,00 m talseitig von der Oberkante des vorhandenen Geländes gemessen.

1.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Im Mischgebiet wird die offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO) festgesetzt.

1.4 Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Garagen sind nur in der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Stellplätze sind gemäß der Stellplatzsatzung der Gemeinde Frielendorf in der jeweils gültigen Fassung nachzuweisen und anzulegen. Garagen sind mindestens 5,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt zu errichten. Sie sind im Bezug auf Dachform-, -farbe und -neigung den Hauptgebäuden anzupassen.

1.5 Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 nd Abs. 6 BauGB)

Niederschlagswasser
Das anfallende Oberflächenwasser der öffentlichen Verkehrsflächen ist der Kanalisation zuzuführen. Das auf privaten Grundstücken anfallende Oberflächenwasser muß nicht in die Kanalisation abgeführt werden, sondern kann auf den privaten Grundstücken versickern oder als Brauchwasser verwendet werden, sofern diesem wirtschaftliche oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Der Einbau von unterirdischen oder im Gebäude integrierte Zisternen zur Brauch- oder Löschwasserversorgung ist möglich.

Bodenaushub
Unbelasteter Bodenaushub soll im Garten- oder Landschaftsbau, möglichst auf dem Grundstück, verwendet werden.

1.6 Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Die bestehenden Hauptversorgungs- und Abwasserleitungen verlaufen in den Planstraßen.

1.7 Anpflanzen von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

An den in der Planzeichnung eingetragenen Stellen sind einheimische, mittel- bis großkronige Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Auf privaten Baugrundstücken sind mindestens 3 hochstämmige einheimische Laubbäume oder Obstbäume anzupflanzen. Die zu pflanzenden Bäume müssen folgende Merkmale aufweisen: Hochstamm, StU mind. 10 - 12 cm, 2 x verpflanzt. Die Bäume müssen in den Qualitäten den Bestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) e.V. entsprechen.

Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Strüchern sind spätestens in der nächsten Pflanzperiode nach Fertigstellung der baulichen Anlagen mit einheimischen Gehölzen zu bepflanzen. Die Neuanpflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Pflanzausfälle sind spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode mit Pflanzen gleicher Qualität zu ersetzen.

- Artenliste**
- a) **Bäume:**
- Gemeine Esche - Fraxinus excelsior
 - Eberesche - Sorbus aucuparia
 - Feldahorn - Acer campestre
 - Stieleiche - Quercus robur
 - Winterlinde - Tilia cordata
 - Schwarzerle - Alnus glutinosa
 - Vogelkirsche - Prunus avium
 - Hainbuche - Carpinus betulus
- b) **Sträucher:**
- Weißdorn - Crataegus monogyna
 - Gemeiner Hasel - Corylus avellana
 - Schlehe - Prunus spinosa
 - Hundsrose - Rosa canina
 - Weinrose - Rosa rubiginosa
 - Holunder - Sambucus nigra
 - Hartriegel - Cornus sanguinea
 - Heckenkirsche - Lonicera xylosteum
 - Kornelkirsche - Cornus mas
 - Schneeball - Viburnum opulus

1.8 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen für Straßen und Gehwege sind auf den Grundstücken zu dulden.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB und 87 HBO)

2.1 Dachform und Dachneigung

Dächer sind als Satteldächer oder Walmdächer auszubilden. Krüppelwalmdächer sind zugelassen. Dachneigungen sind symmetrisch geneigt auszuführen. Die zulässige Dachneigung beträgt 25 - 48°. Dachgauben sind zulässig, müssen jedoch vom Ortsgang mindestens 2,50 m entfernt sein und dürfen 50 % der Gebäudelänge nicht überschreiten.

2.2 Dacheindeckung

Bei der Dacheindeckung sind Dachziegel oder Dachsteine nach DIN 456 in rottem oder rotbraunem Farbton zulässig. In das Dach integrierte nichtspiegelnde Sonnenkollektoren sind zulässig. Untergeordnete Bauteile können Glas- oder Blechdeckungen aufweisen.

2.3 Fassaden und Fassadengliederung

Für Außenwandflächen sind Putz, Naturstein, Sichtmauerwerk sowie Holz zulässig. Verkleidungen aus glasiertem Material oder Kunststoffen sind unzulässig.

2.4 Einfriedungen

Als Einfriedungen sind Hecken, Mauern und Zäune bis zu einer max. Höhe von 1,00 m zulässig.

2.5 Stützmauern

Soweit Stützmauern entlang von Verkehrsflächen erforderlich sind, dürfen diese nur bis zu einer Höhe von 1,00 m ab Oberkante Bürgersteig/Fahrbahn errichtet werden.

2.6 Befestigung von Grundstücksfreiflächen

Die Befestigung von Grundstücksfreiflächen ist nur zulässig, wenn dies wegen der Art und Nutzung der Flächen erforderlich ist. Stellplätze sind ausschließlich mit wasserdurchlässigem Material (z. B. breittufiges Pflaster) herzustellen.

2.7 Abfallbehälterstandorte

Wenn Stellplätze für Müll oder Wertstoffbehälter von der Straße her eingesehen werden können, sind sie mit geeigneten immergrünen Pflanzen bzw. Kletterpflanzen ausreichend einzugrünen.

2.8 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur im überbaubaren Bereich mit indirekter Beleuchtung zulässig. Laufendes und blinkendes Licht oder Wechselbeleuchtung sind unzulässig.

- Rechtsgrundlagen:**
- Baugesetzbuch (BauGB)
 - Baunutzungsverordnung (BauNVO)
 - Planzeichnerverordnung (PlanzVO)
 - Hessische Bauordnung (HBO)

Planzeichenerläuterung:

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)

MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ	0,25	Grundflächenzahl, als Höchstmaß
GFZ	0,5	Geschoßflächenzahl, als Höchstmaß
TH	7,00 m	Traufhöhe, talseitig gemessen von Oberkante des vorhandenen Geländes, als Höchstmaß
FH	11,00 m	Firsthöhe, talseitig gemessen, von Oberkante des vorhandenen Geländes, als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- offene Bauweise
- Baugrenze

Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 und Abs. 6 BauGB)

- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Straßenverkehrsflächen, Verkehrsberuhigter Bereich
- Feldweg
- von jeglicher Bebauung freizuhaltende Sichtfläche

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 und 4, § 9 Abs. 1 und 6 BauGB)

- Öffentliche Grünfläche

Aufstellungs- und Anzeigevermerke

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hirschling“ wurde am 25.03.1996 von der Gemeindevertretung beschlossen (§1(1) BauGB).

Der Aufstellungsbeschluß wurde am 11. April 1996 im Frielendorfer Wochenblatt Nr. 15/1996 öffentlich bekanntgemacht.

Die Bürgerbeteiligung fand nach vorheriger Bekanntmachung in der Zeit vom 04.10.1996 bis 18.10.1996 statt (§3(2) BauGB).

Der Bebauungsplanentwurf hat in der Zeit vom 24.01.1997 bis 24.02.1997 öffentlich ausgelegen (§3(2) BauGB).

Die Anhörung der Träger öffentlicher Belange hat in der Zeit vom 24.01.1997 bis 24.02.1997 stattgefunden (§ 4(1) BauGB).

Der Bebauungsplan wurde am 14.04.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Frielendorf, 28. Mai 1997

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Frielendorf

In Vertretung
Fey
(Weitzel) Erster Beigeordneter
Bürgermeister

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht. Verfügung vom 9. Sep. 1997, Az.: 34-FRIELENDOF 11

Regierungspräsidium Kassel
im Auftrage:
Täger

Der Bebauungsplan wurde am 25.09.1997 gemäß § 12 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Er ist seit dem 26.09.1997 rechtskräftig.

Frielendorf, 26.09.1997

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Frielendorf

(Weitzel) Bürgermeister

Gemeinde Frielendorf

Schwalm-Eder-Kreis



Bebauungsplan Nr. 1

„Hirschling“

für den Ortsteil Linsingen



Übersichtsplan M. = 1 : 10.000

Marktflecken Frielendorf



Bebauungsplan Nr. 1 „Hirschling“ 1. Änderung für den Ortsteil Linsingen



Übersichtsplan

Bebauungsplan nach § 13b BauGB

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Planzeichenverordnung (PlanzVO)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Hessische Bauordnung (HB0)

Bearbeitungsstand: 08.12.2022

Planzeichenerläuterung:

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Absatz 1 BauGB)



Allgemeines Wohngebiet
(§ 4 BauNVO)

TH 7,00 m

Traufhöhe 7,00 m, talseitig gemessen von Oberkante des vorhandenen Geländes, als Höchstmaß

FH 11,00 m

Firsthöhe 11,00 m, talseitig gemessen von Oberkante des vorhandenen Geländes, als Höchstmaß

GRZ 0,25

Grundflächenzahl 0,25

GFZ 0,5

Geschossflächenzahl 0,5

SD, WD

Satteldach, Walmdach

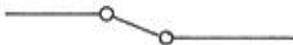
25° – 48°

Dachneigung
(gilt nicht für Garagen und Nebengebäude)

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



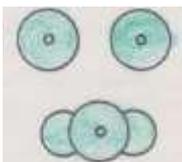
Grenzen, vorhanden

39

Flurstücksnummer

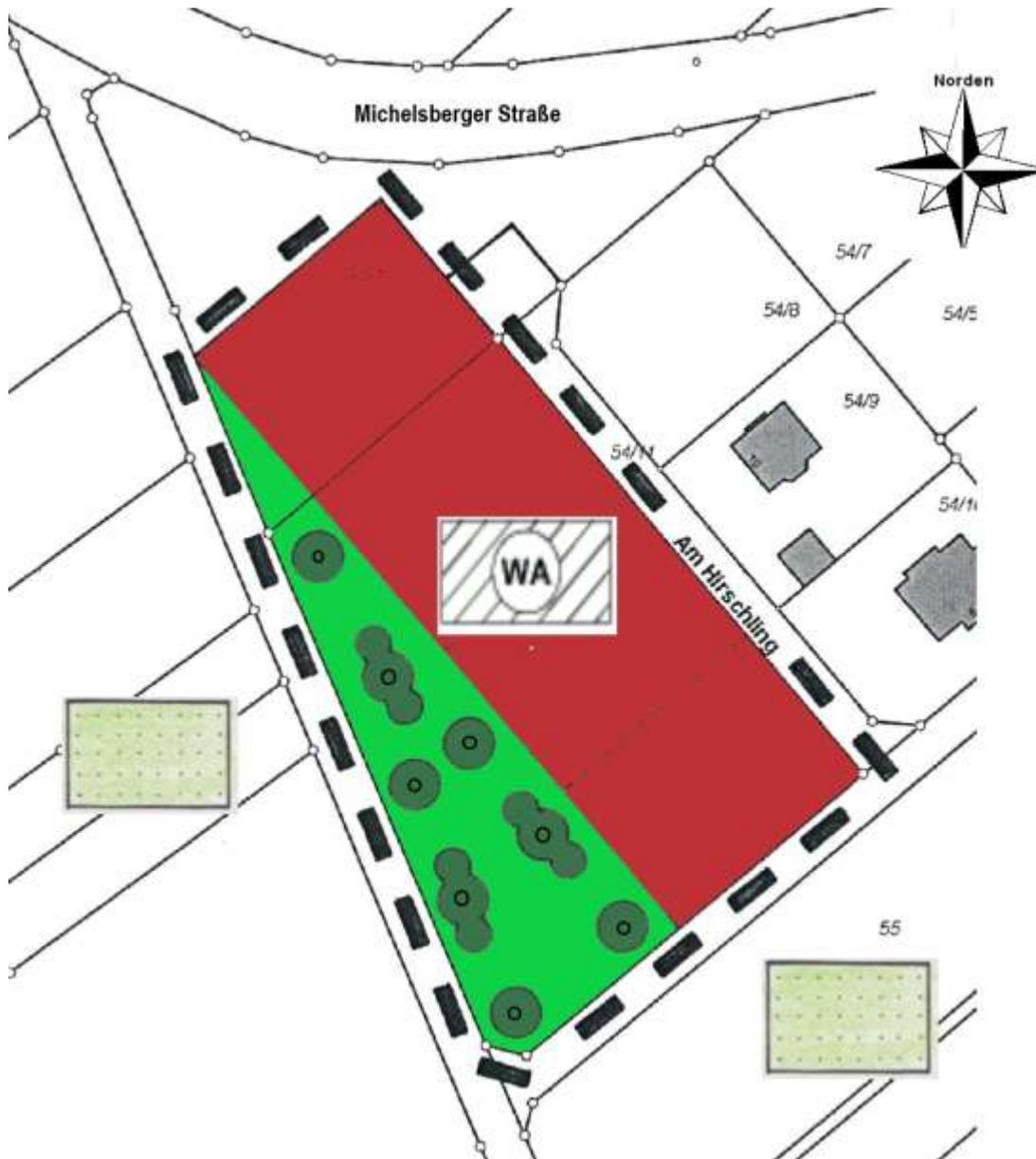


Flächen für die Landwirtschaft



Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

Zeichnerische Festsetzungen:



Nutzungsschablone

WA	0
TH 7,00	FH 11,00
GRZ 0,25	GFZ 0,5
25°-48°	SD, WD

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 Art der baulichen Nutzung

Der Änderungsbereich wird als WA = Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
Ausnahmen nach der BauNVO werden nicht zugelassen.

1.2 **Maß der baulichen Nutzung**

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grund- und Geschossflächenzahl festgesetzt.

Die Traufhöhe beträgt maximal 7,00 m, talseitig von der Oberkante des vorhandenen Geländes gemessen.

Die Firsthöhe beträgt maximal 11,00 m talseitig von der Oberkante des vorhandenen Geländes gemessen.

1.3 **Bauweise**

Im Allgemeinen Wohngebiet wird die offene Bauweise festgesetzt.

1.4 **Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen**

Stellplätze sind gemäß der Stellplatzsatzung der Gemeinde Frielendorf in der jeweils gültigen Fassung nachzuweisen und anzulegen.

Garagen sind mindestens 5,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt zu errichten.

1.5 **Flächen für Versorgungsanlagen**

Anfallendes Niederschlagswasser von Dächern, Zufahrten und Stellplätzen ist, soweit möglich, in Zisternen zu sammeln und zur Brauchwassernutzung zu verwenden. Nicht verwendetes Niederschlagswasser kann gemäß dem Maßnahmensteckbrief Boden ID 89 des HLNUG versickert werden.

Stellplätze dürfen nur mit wasserdurchlässigen Belägen (versickerungsfähiges Pflaster oder wassergebundene Decke) gemäß dem Maßnahmensteckbrief Boden ID 90 des HLNUG hergestellt werden.

1.6 **Hauptversorgungs- und Abwasseranlagen**

Die Hauptversorgungs- und Abwasseranlagen sind in der vorhandenen Erschließungsstraße vorhanden.

1.7 **Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

In der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche sind einheimische, mittel-bis großkronige Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Auf den jeweiligen Baugrundstücken sind mindestens 3 hochstämmige Laubbäume oder 3 hochstämmige einheimische Obstbäume anzupflanzen.

a) Bäume:

Als anzupflanzende Bäume sind klimaresistente Baumarten nach der Datenbank des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie zu verwenden.

b) Sträucher:

Als anzupflanzende Sträucher sind einheimische Gehölze wie zum Beispiel Schlehe, Gewöhnlicher Schneeball, Pfaffenhütchen, Faulbaum, Hartriegel, Vogelkirsche, Rotbuche, Hasel und Weißdorn zu verwenden.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Dächer

Dächer sind als Satteldächer oder Walmdächer auszubilden. Krüppelwalmdächer sind zugelassen. Dachneigungen sind symmetrisch geneigt auszuführen. Die zulässige Dachneigung beträgt 25° bis 48°. Dachgauben sind zulässig, müssen jedoch vom Ortgang mindestens 2,50 m entfernt sein und dürfen 50 % der Gebäudelänge nicht überschreiten.

Die festgesetzten Dachneigungen gelten nicht für Nebenanlagen und Garagen.

2.2 Dacheindeckung

Als Dacheindeckung sind nichtspiegelnde Dachziegel oder Dachsteine in rotem, rotbraunem oder anthrazitfarbenen Farbtönen sowie Gründächer zulässig.

In das Dach integrierte nichtspiegelnde Sonnenkollektoren sind zulässig.

Untergeordnete Bauteile können Glas- oder Blechbedeckungen aufweisen.

Für Nebengebäude und Garagen sind Eindeckungen aus Trapezblech und Gründächer zulässig.

2.3 Fassaden- und Fassadengliederung

Für Außenwandflächen sind Putz, Naturstein, Sichtmauerwerk und Holz zulässig. Verkleidungen aus glasiertem Material oder Kunststoffen sind unzulässig.

2.4 Einfriedungen

Als Einfriedungen sind Hecken, Mauern und Zäune bis zu einer max. Höhe von 1,00 m, gemessen ab Oberkante Fahrbahn, zulässig.

2.5 Stützmauern

Soweit Stützmauern entlang von Verkehrsflächen erforderlich sind, dürfen diese nur bis zu einer Höhe von 1,00 m, gemessen ab Oberkante Fahrbahn, errichtet werden.

2.6 Befestigung von Grundstücksfreiflächen

Die Befestigung von Grundstücksfreiflächen ist nur zulässig, wenn dies wegen der Art und Nutzung der Flächen erforderlich ist. Stellplätze sind ausschließlich mit wasserdurchlässigem Material (z. B. breutfugiges Pflaster) herzustellen.

2.7 Abfallbehälterstandorte

Wenn Stellplätze für Müll- oder Wertstoffbehälter von der Straße her eingesehen werden können, sind diese mit geeigneten immergrünen Pflanzen bzw. Kletterpflanzen ausreichend einzugrünen.

2.8 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur im überbaubaren Bereich mit indirekter Beleuchtung zulässig. Laufendes und blinkendes Licht oder Wechselbeleuchtung sind unzulässig.

Aufstellungsvermerke:

Die Aufstellung des 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde am **18. Juli 2022** von der Gemeindevertretung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am **12. August 2022** im Frielendorfer Wochenblatt Nr. **32/2022** öffentlich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB erfolgte in der Zeit vom .

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom nach § 4 BauGB von der Planung der Gemeinde unterrichtet.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB fand nach vorheriger Bekanntmachung im Frielendorfer Wochenblatt Nr. in der Zeit vom statt.

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Frielendorf,

Der Gemeindevorstand des Marktfleckens Frielendorf

Nöll, Bürgermeister

Der Änderungsplan wurde am gemäß § 12 BauGB im Frielendorfer Wochenblatt Nr. öffentlich bekannt gemacht.

Er ist seit dem rechtskräftig.

Frielendorf,

Der Gemeindevorstand des Marktfleckens Frielendorf

Nöll, Bürgermeister

Begründung

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hirschling“ für den Ortsteil Linsingen

Bebauungsplan nach § 13b BauGB

1. Allgemeines

Der Bebauungsplan Nr. 1 „Hirschling“ für den Ortsteil Linsingen ist seit dem 26. September 1997 rechtskräftig.

Der Planbereich wurde seinerzeit in drei Teilbereiche unterteilt. Ein Teilbereich (im Norden) wurde als Mischgebiet (§ 6 BauNVO) ausgewiesen, zwei weitere (im Süden und Osten) als Fläche für die Landwirtschaft. Die als Mischgebiet ausgewiesene Teilfläche ist mittlerweile nahezu mit Wohngebäuden bebaut worden. Der Charakter entspricht nicht mehr dem eines Mischgebietes.

1.1 **Aufstellungsbeschluss**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Frielendorf hat in ihrer Sitzung am 18. Juli 2022 den Beschluss gefasst, den **Bebauungsplan Nr. 1 „Hirschling“** für den Ortsteil Linsingen zu ändern. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte ortsüblich am 12. August 2022 im Frielendorfer Wochenblatt Nr. 32/2022.

Die Aufstellung erfolgt nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren).

1.2 **Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Gemarkung Linsingen, Flur 1, Flurstück 54/12 und Flurstück 52/3.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von insgesamt ca. 5.820 m².

2. Einfügung in die Gesamtplanung

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Frielendorf ist der Planbereich (17. Änderung) als Gemischte Baufläche dargestellt.



Durch die Änderung soll der Planbereich als Wohnbaufläche (§1 Absatz 1 Nr. 1 BauNVO) nachrichtlich geändert werden, weil der Charakter des Gebietes nicht mehr einer gemischten Baufläche (§ 1 Absatz 1 Nr. 2 BauNVO) entspricht.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll der Planbereich als ein WA = Allgemeines Wohngebiet geändert werden.

Der Flächennutzungsplan soll nachrichtlich angepasst werden.

Festsetzungen im Landschaftsplan werden durch die Planung nicht berührt.

Nach § 13b BauGB können Bebauungspläne mit einer Grundfläche von weniger als 10.000 m², durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen, im beschleunigten Verfahren nach § 13a aufgestellt werden.

Die Voraussetzungen des § 13b BauGB sind gegeben.

3. Ziele und Zwecke der Bauleitplanung

Aufgabe des Bebauungsplanes ist es, rechtsverbindliche Festsetzungen für die nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten.

Die im Planbereich ausgewiesenen Flächen sollen nach Eintritt der Rechtskraft des Planes als Allgemeines Wohngebiet genutzt werden.

4. Plangebietsbeschreibung

4.1 Lage

Das Plangebiet liegt an der Gemeindestraße „Am Hirschling“.

Es grenzt

- im Nord-Osten an die bebaute Ortslage des Ortsteils Linsingen.
- im Süd-Osten an einen Feldweg, dahinterliegend landw. Nutzung.
- im Süd-Westen an einen Feldweg, dahinterliegend landw. Nutzung
- im Norden an eine Öffentliche Grünfläche an der K 103 (Michelsberger Straße)

4.2 Aktuelle Nutzung im Plangebiet

Das Grundstück wird zurzeit landwirtschaftlich intensiv als Ackerland genutzt.

4.3 Verkehrsanbindung

Das Plangebiet ist über die Gemeindestraße „Am Hirschling“ an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden.

5. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Als bauliche Nutzung wird WA = Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) festgesetzt.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Als Maß der baulichen Nutzung wurden die Grundflächenzahl (0,25) und die Geschossflächenzahl (0,5) festgesetzt.

5.3 Verkehrsflächen

Es werden keine zusätzlichen Verkehrsflächen ausgewiesen.

6. Ver- und Entsorgung

Die für das Plangebiet erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen sind in der Gemeindestraße „Am Hirschling“ vorhanden.

6.1 Wasserversorgung

Das Plangebiet ist an das Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Frielendorf über das Ortsnetz Linsingen angeschlossen.

6.2 Entwässerung

Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im Mischsystem. Die Aufbereitung des Abwassers erfolgt in der Kläranlage Frielendorf.

6.3 Strom

Das Plangebiet liegt im Konzessionsgebiet der EnergieNetz Mitte. Die Stromversorgung ist durch Anschluss an das bestehende Leitungsnetz möglich.

6.4 Gas

Ein Leitungsnetz der Erdgasversorgung besteht im Planbereich nicht.

6.5 Telekommunikation

Die Deutsche Telekom AG unterhält ein Leitungsnetz im Planbereich. Durch entsprechenden Anschluss ist die Versorgung gesichert. Der Ortsteil Linsingen ist an das Glasfasernetz der Netcom Kassel erschlossen. Der weitere Ausbau (FTTH) soll im Jahr 2024 durch die Fa. Goetel erfolgen.

7. Grünordnerische Maßnahmen

Im Planbereich ist in den Randbereichen nach Süd- Westen hin eine Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (Feldgehölzen) vorgesehen.

Der Ausgleich des geplanten Eingriffs kann im Planbereich ausgeglichen werden.

8. Wesentliche Auswirkung des Bebauungsplanes

Ein Eingriff in Natur und Landschaft liegt dann vor, wenn durch Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild, die Erholungsqualität oder das örtliche Klima erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Bei der Umsetzung der Bauleitplanung ist die Umnutzung der bisher als Ackerland genutzten Fläche zu Bauzwecken als Eingriff zu werten. Bei einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,25 wird die mögliche Versiegelung als unwesentlich bewertet.

8.1 Inanspruchnahme von Flächen (Bodenschutz)

Die Fläche liegt am Rand des besiedelten Bereiches des Ortsteils Linsingen.

Im Ortsteil Linsingen steht derzeit nur noch ein Baugrundstück im Baugebiet „Hirschling“ zur Verfügung. Baulücken innerhalb der Ortslage befinden sich in Privateigentum und stehen derzeit nicht zum Verkauf.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind deren Auswirkungen auf den Boden (wie auch auf andere Schutzgüter) als Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen und in die planerische Abwägung einzustellen. Ebenso sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zu dem der Boden zählt, Gegenstand der Abwägung.

Das Bundes-Bodenschutzgesetz bestimmt, dass bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden sollen. Die natürlichen Funktionen werden unterschieden in

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers.

Der nachstehende Auszug aus dem Bodenviewer Hessen beschreibt die Fläche als L, L/S, L/Sl, L/Mo, LMo und SL, SLT.

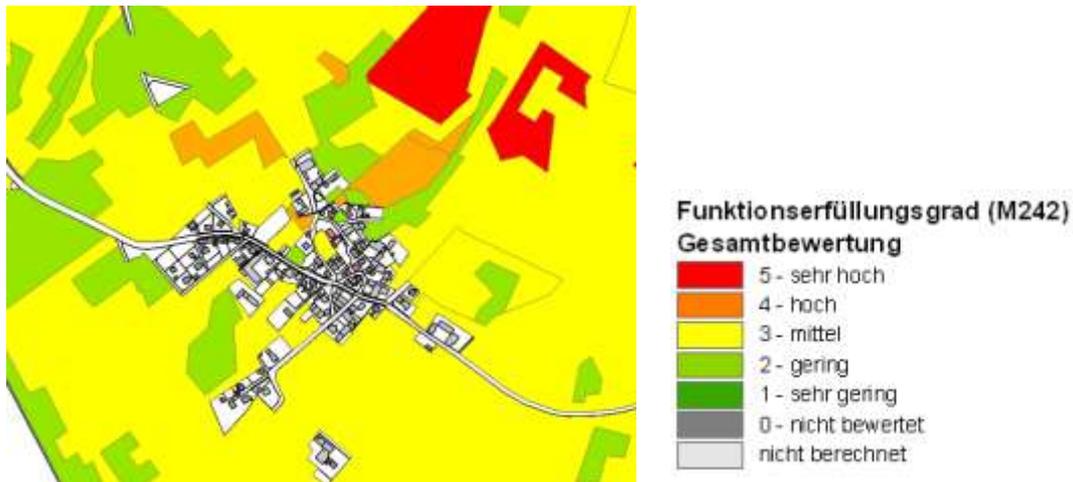


Bodenfunktionsbewertung für Raum- und Bauleitplanung gemäß Bodenflächendaten Hessen 1:5000 für landwirtschaftliche Nutzflächen (BFD5L).

Die Methode "Bodenfunktion: Gesamtbewertung für die Raum- und Bauleitplanung" beruht auf der Aggregation der Methoden

- "Bodenfunktion: Lebensraum für Pflanzen, Kriterium Standorttypisierung für die Biotopentwicklung",
- "Bodenfunktion: Lebensraum für Pflanzen, Kriterium Ertragspotenzial", "Bodenfunktion: Funktion des Bodens im Wasserhaushalt, Kriterium FK" sowie
- "Bodenfunktion: Funktion des Bodens als Abbau-, Ausgleichs- u. Aufbaumedium, Kriterium Nitratrückhalt"

und ordnet den daraus resultierenden verschiedenen Stufen die Klassen des Gesamt-Bodenfunktionserfüllungsgrades von 1 bis 5 zu. Eine Ausnahme bilden die verschiedenen Ausschluss- und Fehlerflächen, für die keine Bodenfunktionsbewertung ermittelt werden kann. Diese werden in der Klasse "0" (nicht bewertet) zusammengefasst.



Für den Planbereich der Änderung bedeutet dies, dass die Fläche überwiegend als sehr gering bewertet wurde.

Aus der amtliche Bodenschätzung für das Eingriffsgrundstück ergeben sich nachstehende Angaben:

Tatsächliche Nutzung: 4621 m² Landwirtschaft – Ackerland

Bodenschätzung:

2005 m² Ackerland (A), Bodenart Lehm (L), Zustandsstufe (6), Diluvium (D), Bodenzahl 45, Ackerzahl 41, Ertragsmesszahl 822

1344 m² Ackerland (A), Bodenart Stark lehmiger Sand (SL), Zustandsstufe (5), Diluvium (D), Bodenzahl 44, Ackerzahl 41, Ertragsmesszahl 550

1272 m² Ackerland (A), Bodenart Lehm (L), Zustandsstufe (4), Löß (Lö), Bodenzahl 67, Ackerzahl 63, Ertragsmesszahl 801

Gesamtertragsmesszahl 2173

Durch die Festsetzungen im Bebauungsplan ist eine Überbauung und Versiegelung von Boden wahrscheinlich. Der Boden wird in dem betroffenen Bereich als Standort für die natürliche Vegetation, als Lebensraum für Bodenflora und -fauna, mit seiner natürlichen Ertragsfunktion, als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen und als Filter und Puffer in kleinem Umfang in seiner Funktion zerstört, bzw. stark beeinträchtigt.

Die bisher unversiegelte Fläche des Planbereichs wird aktuell landwirtschaftlich intensiv genutzt.

Die durch die Überbauung verbundenen Bodenversiegelungen haben nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Versickerungsmöglichkeiten für Niederschläge und einer damit verbundenen Verringerung der Grundwasserneubildung und Verstärkung des Oberflächenwasserabflusses sind insgesamt mittel zu bewerten.

Durch die Festsetzung von Flächen für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern erfährt der Wasserhaushalt durch die Entwicklung von Gehölzstrukturen einen Schutz, bzw. eine Aufwertung (Verbesserung der Bodenfunktion, Wasserhaushalt der Pflanzen).

8.2 Klima

Durch die geplante Nutzung ist mit keinen lokalklimatischen Veränderungen zu rechnen.

8.3 Landschaftsbild

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch die Anpflanzung ortsrandbildender Gehölze nicht erwartet.

8.4 Naherholung

Eine Beeinträchtigung wird durch die Ausweisung nicht erfolgen.

8.5 Wohn- und Lebensqualität

Die Wohn- bzw. Lebensqualität im Ortsteil Linsingen wird durch die vorgesehene Festsetzung nicht verändert.

9. Schutzgüter und Eingriffs-/Ausgleichsplanung

Das geplante Baugebiet liegt am Rand des besiedelten Bereiches.

Für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB genannten Schutzgüter bestehen keine Anhaltspunkte.

Der Bestand im Planbereich stellt sich wie folgt dar:



10. Abwägung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird insbesondere der künftigen Bebaubarkeit des Baugrundstückes Rechnung getragen.

Die Belange des Umweltschutzes und des Schutzes von Natur und Landschaft werden als unerheblich bewertet.

11. Kosten

Der Gemeinde Frielendorf werden bei Realisierung des Vorhabens folgende überschlägig ermittelte Kosten entstehen:

Planungskosten	5.250,00 €
----------------	------------

12. Umweltverträglichkeitsprüfung - Vorprüfung

Der tatsächlich geänderte Bereich hat eine Größe von 5.820 m².

Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen ist nicht gegeben.

Das Vorhaben wird somit als nicht UVP-pflichtig eingestuft.

13. Artenschutz

Für alle relevanten Artengruppen besteht zunächst kein Verdacht auf das Eintreffen von Verbotstatbeständen.

14. Umweltprüfung, Umweltbericht, Umweltbezogene Informationen

Im Vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen.

Frielendorf, 8. Dezember 2022

Nöll, Bürgermeister

Mitteilungsvorlage	
- öffentlich -	
MI-3/2023	
Fachbereich	Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt
Federführendes Amt	Planen
Datum	17.01.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	30.01.2023	zur Kenntnis

Betreff:

Informationen über den Stand und den Fortgang von Bau- und Infrastrukturmaßnahmen im Marktflecken Frielendorf mit Kostenübersicht und Erläuterung von evtl. entstandenen Mehr-/Minderkosten

Mitteilung / Information:

Bürgermeister Nöll berichtet im Auftrag des Gemeindevorstandes über den Stand und den Fortgang von Bau- und Infrastrukturmaßnahmen im Marktflecken Frielendorf mit Kostenübersicht und Erläuterungen von evtl. entstandenen Mehr-/Minderkosten in einem festen Tagesordnungspunkt.

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 18. September 2006/26. November 2007 wurde der Gemeindevorstand gebeten, in jeder Sitzung der Gemeindevertretung über den Stand und den Fortgang von Bau- und Infrastrukturmaßnahmen im Marktflecken Frielendorf mit Kostenübersicht und Erläuterungen von evtl. entstandenen Mehr-/Minderkosten in einem festen Tagesordnungspunkt zu berichten.